

Name:

**Immigranten und Deutsche Partei
Deutschlands**

Kurzbezeichnung:

IDPD

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Weingartenstraße 32
93053 Regensburg
z. H. Herrn Sigurd Aurnhammer**

Telefon:

(0 15 90) 1 44 55 37

Telefax:

-

E-Mail:

sigurd80@hotmail.com

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 21.03.2018)

Name:

**Immigranten und Deutsche Partei
Deutschlands**

Kurzbezeichnung:

IDPD

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Sigurd Aurnhammer

Zweiter Vorsitzender:

Ana Fischer

Dritter Vorsitzender:

André Caro

Landesverbände:

./.



Satzung

Immigranten und Deutsche Partei Deutschlands – IDPD

Politische Partei zur globalen Integration

Satzung vom 27.05.2013

Geändert am 10.06.2013



Inhalt

A.	Bestimmungszweck der Partei	8
I.	Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit:	8
B.	Fundament der Partei.....	8
II.	Grundlegendes zur Partei.....	8
III.	Austritt aus der Partei	9
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
V.	Bürgerbeteiligung als Gast	10
VI.	Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	11
VII.	Innerparteiliche Zusammenschlüsse	11
VIII.	Mitgliederentscheide	12
IX.	Gleichbehandlung.....	13
X.	Gleichstellung von Mann und Frau	13
XI.	Jugendbeteiligung.....	14
C.	Parteigliederung.....	15
XII.	Landesverbände.....	15
XIII.	Ordnungsmaßnahmen gegen die Gebietsverbände	15
XIV.	Kreisverbände.....	15
D.	Parteiorgane.....	16
XV.	Bundesparteiorgane und Gliederungsorgane.....	16
E.	Parteitag.....	17
XVI.	Aufgabengebiete des Parteitages	17
XVII.	Zusammensetzung und Wahl des Parteitages.....	17
XVIII.	Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages	19
F.	Partei Vorstand.....	20
XIX.	Tätigkeit des Parteivorstandes	20
XX.	Wahl des Parteivorstandes und seine Zusammensetzung.....	21
XXI.	Vorgehensweise des Parteivorstandes	21
G.	Bundesausschuss	22
I.	Aufgaben	22



II.	Komposition und Wahl des Bundesausschusses	23
H.	Die Parteifinanzen	23
I.	Monetäre Mittel der Partei.....	23
II.	Finanzplanung und Rechenschaftspflicht.....	23
III.	Rat der Bundesfinanzen.....	24
IV.	Finanzprüfung	24
I.	Genereller Handhabungskanon der Partei	25
I.	Öffentlichkeit.....	25
II.	Eingaben.....	25
III.	Einladung und Beschlussfähigkeit	25
IV.	Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen	26
V.	Bekleidung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	26
VI.	Ende von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	27
VII.	Einbringung/Unterzeichnung von Kandidatenvorschlägen.....	27
VIII.	Platzierung auf der Bundesliste zur Wahl des europäischen Parlaments	27
IX.	Deutsche Bundestagswahlaufstellung von Landeslisten sowie Wahlkreisbewerber/in	28
X.	Schlichtungs- und Schiedsprozedere.....	28
J.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	29
I.	Übergangsbestimmungen	29
II.	Zusatzbestimmungen.....	30
III.	Schlußbestimmungen	30
K.	Monetäre Ordnung der Immigrant und Deutsche Partei Deutschlands	30
I.	Generelles.....	30
II.	Mitgliederbeitragsordnung der IDPD.....	31
III.	Zuwendung an die Partei in Form von Spenden.....	31
IV.	Beiträge der Mandatsträger	32
V.	Finanzausgleich im Parteiinneren und die Eigenfinanzierung	32
VI.	Finanzierung des Wahlkampfes	33
VII.	Finanzplanung	33
VIII.	Nachweisprozedere und Quittierung der monetären Mitteln.....	34
IX.	Finanzvorschriften der Landes- und Gebietsverbände	34
X.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	34



L. Mitgliederbeitragstableaux der IDPD.....	35
M. Wahlordnung der IDPD.....	36
I. Wirkungsbereich	36
II. Wahldevise	36
III. Wahlankündigungen.....	36
IV. Wahlkommission.....	36
V. Wahl für verschiedene Parteiämter oder Mandate	37
VI. Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate.....	37
VII. Vorschläge zur Wahl	37
VIII. Votumsabgabe	38
IX. Urnengansbewertung und ungültiges Votum	38
X. Notwendige Mehrheit.....	38
XI. Prozedere bei gleicher Stimmanzahl und Reihenfolge des Votums.....	39
XII. Zusätzliche Wahlgänge und Stichwahlen.....	39
XIII. Wahlannahme, -protokoll und Nachwahlen	40
XIV. Wiederholung von Wahlen.....	40
XV. Anfechtung einer Wahl.....	40
N. Schiedsordnung der Immigranten und Deutsche Partei Deutschlands IDPD.....	41
I. Grundlegendes.....	41
II. Wahl der Schiedskommission	41
III. Zuständigkeit der Schiedskommission auf Bundesebene.....	42
IV. Aufgabenbereiche und Zuständigkeit der Landesschiedskommission.....	42
V. Schlichtungskommission.....	43
VI. Recht auf Antragsstellung und Antragseinreichung.....	43
VII. Eröffnung des Verfahrens.....	43
VIII. Verfahrensbeteiligte und Beistände.....	44
IX. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung	44
X. Verwirklichung der mündlichen Verhandlung	44
XI. Beschlussfassung.....	45
XII. Befangenheit.....	45
XIII. Vorläufige maßnahmen	46
XIV. Wiederaufnahme.....	46



XV.	Rechtsmittel.....	46
XVI.	Kosten.....	47
XVII.	Schluss und Übergangsbestimmungen	47
XVIII.	Delgeiertenschlüssel für den Delegiertenparteitag	47



Parteisatzung

A. Bestimmungszweck der Partei

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit:

1. Immigranten und Deutsche Partei Deutschlands; Abkürzung: IDPD.
2. Der Parteisitz ist in Regensburg (Bayern).
3. Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
4. Zweck der Partei ist es, an der Weiterentwicklung der Demokratie mitzuarbeiten, als Brücke zwischen gebürtigen Deutsche und Immigranten zu dienen und durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung im Sinne ihres Programms mitzuwirken.
5. Wir sind eine Partei, die konform mit dem deutschen Grundgesetz arbeitet und nach Grundlagen des Selbigen wirkt.
6. Wir behalten uns vor, ebenfalls auf europäischer Ebene tätig zu werden.

B. Fundament der Partei

II. Grundlegendes zur Partei

1. Die Mitgliedschaft steht jedem Bürger offen, soweit er nicht der rechtlich-demokratischen Ordnung zuwiderhandelt und parteischädigendes Verhalten an den Tage legt. Die Mitgliedschaft unterliegt grundsätzlich keiner Altersbeschränkung, empfohlen wird diese jedoch ab einem Alter von 14 Jahren.
2. Die Parteimitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt in die Partei, welche mit der Eintragung im Mitgliederregister von statten geht. Die Eintragung erfolgt durch eine schriftliche Absichtserklärung bezüglich des Eintrittes. Mit der Zustimmungserklärung des Mitgliedes wird sein Beitritt den zuständigen Verbänden eröffnet. Das Mitglied wird über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt
3. Die Mitgliedschaft wird vier Wochen nach dem Eingang der schriftlichen Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, es sei denn es liegen Einwände, die gegen die Mitgliedschaft in der Partei sprechen, vor; die Mitgliedschaft kann, muss aber nicht parteiöffentlich bekannt gegeben werden. In diesem Falle bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes, welcher innerhalb der vier Wochen den Eintritt mit sofortiger Wirkung beschließen kann; jedes Mitglied kann aber gegen den Beitritt einer Person Einspruch erheben, der jedoch begründet beim Kreisvorstand



einzubringen ist, welcher nach Anhörung des Einspruchs sofort eine Entscheidung zu treffen hat.

4. Der Betroffene kann bei der zuständigen Schiedskammer gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes Einspruch einlegen.
5. Der Wohnort jedes Mitglieds entspricht auch seiner Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Kreisverband

III. Austritt aus der Partei

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Kreisverband entsprechend schriftlich mitzuteilen.
3. Über den Ausschluss aus der Partei entscheidet das zuständige Schiedsgericht nach der schiedsgerichtsordnung. Die Entscheidung muss schriftlich begründet werden. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, welche ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des schiedsgerichts ausschließen. Versäumt ein Mitglied, drei Monate seine Mitgliederbeiträge zu bezahlen, so wird er oder sie auf sein Versäumnis hingewiesen; bei Erwünschtheit wird ein klärendes Gespräch angeboten und das Mitglied wird auf die Folgen seines Rückstandes hingewiesen; der Betroffene wird aber nicht befreit, seine rückständige Bezahlung zu entrichten; sollte er weiterhin seiner Pflicht nicht nachkommen, so wird der Ausschluss der Partei ausgesprochen. Der Betroffene hat vier Wochen Zeit, zum Ausschluss und dem Grund seines Säumnisses Stellung zu nehmen; versäumt er diese Frist ist der Ausschluss wirksam. Der Vollzug des Ausschlusses muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, wenn innerhalb von vier Wochen – nach Zugang der Feststellung durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand – durch das Mitglied kein Widerspruch erfolgt ist. Legt das Mitglied gegen die Feststellung des zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes Widerspruch bei der Schiedskommission ein, bleiben seine Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.
4. Ausschließlich die Schiedskommission kann nach einem ordentlichen Verfahren gemäß den Richtlinien den Ausschluss der Partei feststellen und das nur insofern der Beschuldigte vorsätzlich gegen Grundsätze, Ordnung und Satzung der Partei verstößt und durch sein handeln der Partei schweren Schaden zufügt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Bundessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen



- a) an einer Beteiligung der Meinungs- und Willensbildung, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen frei seine Meinung zu äußern,
 - b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
 - c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
 - d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
 - e) Versammlungen mit anderen Mitgliedern einzuberufen, in der Absicht Einflussnahme auf die Partei auszuüben
 - f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
 - c) regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
 - d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.
3. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dies ist mit der Einladung anzukündigen.

V. Bürgerbeteiligung als Gast

1. Bürger, die sich mit den Parteigrundsätzen identifizieren, jedoch auch beliebigen Gründen keine Mitgliedschaft anstreben, können als Gast mitwirken. Hierzu wird eine Art Verein gegründet; die Mitglieder dieses Vereins zählen ausdrücklich nicht als Parteimitglieder, sie können aber in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Die Entscheidung über Mitgliederrechte sowie deren Umfang liegt bei den jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüssen.
2. Rechte, welche die Gastmitglieder nicht in Anspruch nehmen können:
 - a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
 - b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,



- c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.
3. Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.
4. Für den Jugend- und Studierendenverband gelten die Regelungen zur Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht.
5. Spenden oder sonstige Zuwendungen an die Partei werden nicht mit einer Übertragung von Mitgliederrechten gleichgestellt .

VI. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

1. Mandatsträger/innen gemäß dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.
2. Mandatsträger/innen haben das Recht,
 - a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
 - b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
3. Mandatsträger/innen sind verpflichtet,
 - a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
 - d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
 - e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

VII. Innerparteiliche Zusammenschlüsse

1. Mitglieder können frei, innerparteiliche Zusammenschlüsse bilden, wobei diese Gliederung keine Gliederung der Partei darstellt. Sollten diese Zusammenschlüsse auf bundesweite Wirkung ausgelegt sein, so wird dies dem Parteivorstand angezeigt.
2. Bundesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn er in mindestens acht Landesverbänden entweder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentiert oder entsprechend der Landessatzung als landesweiter Zusammenschluss anerkannt wurde. Es bleibt dem Bundesausschuss vorbehalten, Zusammenschlüsse als



bundesweite Zusammenschlüsse anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

3. Es liegt in ihrer eigenen Verantwortung zu bestimmen, wie groß ihr Beitrag zur Weiterentwicklung der politischen und organisatorischen Politik der Partei und der Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei ist. Sie müssen schwerpunktentsprechend aktiv in die Arbeit von Parteivorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einbezogen werden. Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen den demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines bundesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Bundessatzung sinngemäß anzuwenden.
4. Der Beitritt von Zusammenschlüssen zu anderen Organisationen ist nur mit der Erlaubnis des Parteivorstandes bzw. des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes vorzunehmen.
5. Bundesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Parteitag entsenden.
6. Finanzielle Mittel- im Rahmen des Finanzplanes- sind den bundesweiten Zusammenschlüssen zur Erledigung ihrer Arbeit zur Verfügung zu stellen.
7. Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Parteitages oder des Bundesausschusses aufgelöst werden.
8. Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz sieben besteht ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission.

VIII. Mitgliederentscheide

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen dem Parteitag vorbehaltene Beschlussfassungen nicht anderweitig zugewiesen werden. Bei einer zwingenden Aufgabenzuweisung für den Parteitag, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden beziehungsweise bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.
2. Unter folgenden Voraussetzungen finden Mitgliederentscheide statt:
 - a. auf Antrag von Landes- und Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder repräsentieren oder
 - b. auf Antrag von acht Landesverbänden oder
 - c. auf Antrag von 5.000 Parteimitgliedern oder
 - d. auf Beschluss des Parteitages oder
 - e. auf Beschluss des Bundesausschusses.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Einem Den Mitgliederentscheid zugrunde liegenden Antrag ist statt zu geben,
 - a. wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.



- b. Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.
4. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei sowie eine Verschmelzung mit anderen Parteien obliegt der Entscheidung des Parteitages; die Entscheidung des Parteitages wird anschließend den Mitgliedern zur Urabstimmung vorgelegt

IX. Gleichbehandlung

1. Die Gleichstellung sowie ihre Förderung zwischen den Parteimitgliedern und die Verhinderung von Verunglimpfungen, Diskriminierung und Ausgrenzungen sind mit aller Vehemenz zu vertreten. Verunglimpfungen, Diskriminierung und Ausgrenzung sind von jedem Parteimitglied in aller Deutlichkeit zu bekämpfen und zu verneinen. Dies bildet einen der politischen Pfeiler der Partei.
2. Der Vorstand hat auf die Rechte von ethnischen, sozialen und kulturellen Minderheiten zu achten; vor allem das Recht auf Selbstbestimmung ist hier zu erwähnen. Der Willensbildungsprozess innerhalb der Partei soll mit ihrer Hilfe gefördert werden wobei sie hier auch präsent sein sollen.
3. Um eine Beteiligung der gesamten Bevölkerung zu gewährleisten, sind Meinungs- und Willensbildungsprozesse in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung gleichberechtigt daran teilhaben können.
4. Wenn die Partei Bundesweit etabliert ist dafür zu sorgen, dass Berufstätige und Erziehende die Möglichkeit haben, ihre Kinder in eine Betreuungsstelle geben können, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

X. Gleichstellung von Mann und Frau

1. Frauen sollen ohne jegliche Behinderung oder Diskriminierung ihr Amt, ihre Arbeit oder sonstige Tätigkeit ausführen können ohne dass sie auf irgendeine Art und Weise behindert werden. Die Gleichstellung von Mann und Frau ist mit Nachdruck zu fördern. Ihnen wird das Recht eingeräumt, innerhalb der Partei eigene Gremien zu bilden und Frauenplenarien einzuberufen.
2. Wortmeldungen innerhalb der Plenen werden entsprechend der Liste abgehandelt. Es gibt keine Vorziehung jemandes wegen seines Geschlechts. Strikte Gleichbehandlung ist angeordnet.
3. In einer Verhandlung haben Frauen das Recht- soweit die verlangte Anzahl von mindestens $\frac{1}{4}$ der beteiligten Frauen erreicht wird, eine Unterbrechung zu verlangen, um unter sich über die Angelegenheit zu diskutieren; Sollte ein Beschluss in diesem Frauenplenum gefasst



werden oder ein Vorschlag unterbreitet werden, so wird das gesamte Plenum über den unterbreiteten Vorschlag verhandeln und abstimmen.

4. Frauen haben das Recht, an Vorständen, an Arbeitsgremien sowie an Delegationen beteiligt zu werden; vorgesehen ist, dass die Stellen zur Hälfte von Frauen besetzt werden; sollte dies nicht möglich sein, so wird der Posten vorübergehend anderweitig besetzt, bis eine Frau Anspruch auf den Posten erhebt. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
5. Bei Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist darauf zu achten, dass die Hälfte der Plätze für Frauen reserviert ist; des Weiteren muss einer der ersten zwei Plätze für diese reserviert sein.

Die Versammlung behält sich jedoch das Recht, eine Bewerberin abzulehnen vor. Eine reine Frauenliste wird nicht gestattet.

XI. Jugendbeteiligung

Wenn die Satzung geändert wird, werden Jugendverbände unter folgenden Bedingungen als solche angesehen und dürfen folgende Merkmale in ihrer Satzung führen:

- a) Als passive Mitglieder werden alle Parteimitglieder angesehen- falls sie nicht widersprechen- die bis zur vorgesehen Altersgrenze- des Jugendverbandes. Es erfolgt eine Einladung zu ihren Versammlungen wobei sie über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert werden. Sie werden zu aktive Mitgliedern bei Beteiligungen an Aktionen oder nach der Anmeldung beim Jugendverband; diese Aktivierung kann nur durch ein Schiedsgericht des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.
- b) Die Mitgliedschaft in einem Jugendverband setzt nicht die Parteimitgliedschaft voraus.
- c) Es ist Aufgabe der Partei, die politische Orientierung des Jugendverbandes zu fördern sowie die Jugendliche im Verband zu orientieren; der Jugendverband hat die Partei bei ihrem politischen Wirken entsprechend seiner Möglichkeit und gewährten Eigenständigkeit zu unterstützen.
- d) Der Jugendverband muss sich gemäß der Satzung und der programmatischen Orientierung der Partei selbst eine Satzung geben. Seine Arbeit ist selbständig zu gestalten; es herrscht Informationspflicht gegenüber der Partei über seine Tätigkeit.
- e) Der finanzielle Anspruch des Jugendverbandes richtet sich entsprechend seiner Aufgaben und Mitgliederzahl. Darüber kann der Vorstand jedoch anders entscheiden.
- f) In allen Organen der Partei sowie der Gebietsverbände hat der Jugendverband ein Antragsrecht und entsendet Delegierte zum Parteitag. Diese sind von ihm zu wählen sowie zwei Mitglieder sind an den Bundesausschuss zu entsenden.
- g) Die Absätze 1 bis 7 finden auch für einen parteinahen Hochschulverband entsprechend Anwendung ; dieser ist als Bestandteil des Jugendverbandes anzusehen.



C. Parteigliederung

XII. Landesverbände

1. Eine Gliederung in Landesverbände ist für die Partei vorgesehen, welche den föderalen Länderstrukturen der Bundesrepublik Deutschland entspricht; es ist nur ein Verband innerhalb der Grenzen eines Landes zugelassen.
2. Die Landesverbände betiteln sich: IDPD. Landesverband plus Name des Landes
3. Als Organe für die Landesverbände sind mindestens der Landesparteitag und der Landesvorstand vorgeschrieben; die Landesparteitage werden als Delegiertenversammlung geführt. Landesverbände werden gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten und diese haben das Recht für Rechtsgeschäfte Vollmacht zu erteilen.
4. Eine den lokalen Bedingungen entsprechende Programmatik ist von den Landesverbänden im Sinne des Parteiprogramms zu entwickeln.
5. Im Rahmen der Bundessatzung werden die Angelegenheiten der Landesverbände durch eigene Satzung geklärt.

XIII. Ordnungsmaßnahmen gegen die Gebietsverbände

1. Bei Fehlverhalten seitens der Gebietsverbände, welches dem Ansehen oder dem Ruf der Partei schädigen würde, werden die betroffenen Verbände abgerügt in erster Instanz, in zweiter Instanz bei Festhalten am Fehlverhalten, wird ein Verweis ausgesprochen und wenn das Fehlverhalten nicht unterlassen wird, so kann der Parteivorsitzender einen Ausschluss aus dem Parteitag aussprechen oder gar die Ausgliederung aus der Partei.
2. Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme gegen die Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt ausser Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

XIV. Kreisverbände

1. Die Landesverbände sind in Kreisverbände aufgegliedert, welche ihre Mitglieder in einem Landkreis, in eine kreisfreie Stadt oder in mehrere gebietsverbundene Landkreise und kreisfreien Städte umfassen. Für Stadtstaaten werden anderweitige Regelungen erlaubt. Über sämtliche Änderungen im Kreisverband wird ein vorgesehene Organ, welches von der Satzung dafür vorgesehen wurde, mit Beteiligung und Einverständniserklärung des betroffenen Kreisverbandes, entscheiden. Es herrscht Informationspflicht über die Struktur des Landesverbandes beim Parteivorstand.



2. Der Kreisparteitag und der Kreisvorstand sind die Organe des Kreisverbandes. Für Kreisparteitage besteht die Möglichkeit der Wahl zwischen Mitglieder oder Delegiertenversammlung. Weitere Organe sind jedoch nicht ausgeschlossen.
3. Aufgaben der Kreisverbände sind für alle politischen und organisatorischen Bewandnisse ihres Bereiches zuständig, soweit die Satzung oder Landessatzung nichts anderes vorsieht. Sie sind die kleinsten Gebietsverbände mit eigener Kassenführung und Finanzplanung.
4. Ihre Rechte sind die Gliederung in untergeordnete Gebietsverbände, sogenannte Ortsverbände, wozu jedoch ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages von Nöten ist. Innerhalb eines Kreisverbandes können sich Basisgruppen bilden, Näheres regelt jedoch der Kreisverband; auch im Ausland ist eine derartige Bildung mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Diese werden dann dem entsprechenden Kreisverband zugeordnet.
5. Kreisverbände können, müssen sich aber nicht eigenen Satzung geben; dies muss jedoch durch Beschluss des Kreisparteitages geschehen und im Sinne der Bundes- und Landessatzung sein. Bestimmungen, die wider der Bundes- oder Landessatzung sprechen sind unzulässig und unwirksam.
6. Wenn Kreisverbände in ihrer Tätigkeit gegen die Bundes- oder Landesverfassung, Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse verstoßen, können sie als Ganzes oder als Teile durch die Bestätigung eines höheren Organ aufgelöst werden. Das in XII Abs. 6 Aufgeführte gilt entsprechend. Die Landeskommission entscheidet über Widersprüche. Bei Fehlverhalten seitens der Gebietsverbände, welches dem Ansehen oder dem Ruf der Partei schädigen würde, werden die betroffenen Verbände abgerügt in erster Instanz, in zweiter Instanz bei Festhalten am Fehlverhalten, wird ein Verweiss ausgesprochen und wenn das Fehlverhalten nicht unterlassen wird, so kann der Parteivorsitzender einen Ausschluss aus dem Parteitag aussprechen oder gar die Ausgliederung aus der Partei.
7. Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme gegen die Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt ausser Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.
8. Bei Fehlverhalten seitens der Gebietsverbände, welches dem Ansehen oder dem Ruf der Partei schädigen würde, werden die betroffenen Verbände abgerügt in erster Instanz, in zweiter Instanz bei Festhalten am Fehlverhalten, wird ein Verweiss ausgesprochen und wenn das Fehlverhalten nicht unterlassen wird, so kann der Parteivorsitzender einen Ausschluss aus dem Parteitag aussprechen oder gar die Ausgliederung aus der Partei.

D. Parteiorgane

XV. Bundesparteiorgane und Gliederungsorgane

1. Der Parteitag, der Parteivorstand und der Bundesausschuss bilden die Organe der Bundespartei gemäß dem Bundesparteiengesetz.



2. Sofern diese Bundessatzung und die Satzungen der Landesverbände, der Kreisverbände und der bundesweiten Zusammenschlüsse nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, sind jegliche Bestimmungen bezüglich der Organe der Bundespartei sinngemäß auch auf die aufgezählten Organe anzuwenden.

E. Parteitag

XVI. Aufgabengebiete des Parteitages

1. Als höchstes Organ der Partei gilt der Parteitag, welcher Beratungen über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen vornimmt
2. Nur der Parteitag kann beschließen über:
 - a) Politische Richtlinien, Grundsätze und dem Parteiprogramm
 - b) Satzung, Wahlordnung und Parteischiedsordnung
 - c) Wahlprogramme des Bundestags und Europawahlen
 - d) Die prinzipiellen Richtlinien der Finanzierung der politischen Arbeit, beinhaltend die Bundesfinanzordnung
 - e) Tätigkeitsbericht des Parteivorstandes, den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission
 - f) Wahl und Entlastung des Parteivorstandes
 - g) Auflösung und Bildung von Landesverbänden
 - h) Die Parteiauflösung und Parteiverschmelzung mit einer anderen Partei
3. Desweiteren berät der Parteitag über die an ihn gerichteten Anträge und beschließt über den Bericht des Bundesausschusses zur Entwicklung der Partei, zum Zusammenwachsen der Landesverbände in Ost- und Westdeutschland sowie zur Arbeit dieses Bundesausschusses
4. Auf der Basis der Berichte nimmt der Parteitag Stellung zur Arbeit der Bundestagsfraktion sowie der Gruppen im europäischen Parlament. Über Koalitionsentscheidungen sowie über Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Bundesebene entscheidet auch der Parteitag
5. Bericht der Bundeskommission wird vom Parteitag entgegengenommen
6. Der Parteivorstand, Mitglieder der Bundesschiedskommission und der Finanzrevisionskommission werden vom Parteitag gewählt.

XVII. Zusammensetzung und Wahl des Parteitages

1. Dem Parteitag gehören mit Wahlrecht:
 - 500 Delegierte aus der Gliederung,
 - anerkannte Jugendverbandsdelegierte



- Delegierte aus den bundesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen an; es können aber weitere Delegierte mit beratender Stimme dem Parteitag angehören.
2. Die Wahlperiode der Delegierten beträgt 2 Kalenderjahre. Die Wahl ist auf den 10ten des Vorjahres und spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag festgesetzt. Dass der Bundesausschuss auf Antrag des Parteivorstandes oder der Parteitag selbst eine Delegiertenneuwahl von sämtlichen Delegierten vornimmt wird nicht tangiert.
 3. Ersatzdelegierte können im Verhinderungs- oder Krankheitsfall Delegierte vertreten, welche nach den selbigen Grundsätzen zu ermitteln sind.
 4. Der Schlüssel für die Wahl der delegierten wird vom Parteivorstand bis zum 11/12.06.2013 jeden zweiten Jahres auf Basis der Anzahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres für beide nachfolgenden Kalenderjahre festgestellt. Das erste Mal am 10.06.2013. für das Jahr.
 5. Gliederungsdelegierte werden von der Versammlung der Delegierten oder der Versammlung in Delegiertenwahlkreise gewählt. Der Delegiertenwahlkreis beinhaltet einen oder mehrere gebietsweise zusammenhängende Kreisverbände. Die Landesvorstände legen bis zum 30.09 jeden zweiten Jahres die Delegiertenwahlkreise fest. Das erste Mal am 2013(wenn die Gliederung aufgestellt sind).
 6. Entsprechend der Mitgliederzahl werden die 500 Delegiertenmandate paarweise im Divisionsverfahren nach Adams (0,1,2,3,4...) auf die Landesverbände verteilt. Die Mandatsverteilung in den Landesverbänden haben ebenso nach dem adamischen Divisionsverfahren paarweise entsprechend der Mitgliederzahl zu erfolgen.
 7. Für jeweils volle 250 Mitglieder sind für die Jugendverbände 2 Mandate vorgesehen; maximal jedoch nur 20.
 8. Die Wahl der Delegierten aus den bundesweiten Zusammenschlüssen findet durch die bundesweite Mitgliederversammlung oder durch die Delegiertenversammlung statt. Die Verteilung der Mandate ist wie folgt festgelegt:
 - a) 8 Delegiertenmandate für 1000 Parteimitglieder angehörig
 - b) 6 Delegiertenmandate für 750 Parteimitglieder angehörig
 - c) 4 Delegiertenmandate für 500 Parteimitglieder angehörig
 - d) 2 Delegiertenmandate für 250 Parteimitglieder angehörigMit beschließender Stimme.

Die Zahl 50 der Mandate der bundesweiten Zusammenschlüsse darf nicht überschritten werden; ansonsten ist der Parteivorstand berechtigt, den Delegiertenschlüssel entsprechend anzupassen.
 9. 2 Mandate für Delegierte mit beratender Stimmen werden für bundesweite Zusammenschlüsse vorgesehen mit weniger als 250 Mitglieder, welche durch die bundesweiten Mitglieder oder der Delegiertenversammlung gewählt werden.



10. Der Bundesausschuss bestimmt einen Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei, durch welche die Delegierten mit beratender Stimme bestimmt werden.
11. Die Mitglieder der Bundesorgane sowie die Mitglieder des Bundesfinanzrates, der Bundesschiedskommission und der Bundesfinanzkommission, die Mitglieder in den Organen der Europäischen IDPD sowie die Abgeordneten der IDPD, im Europäischem Parlament und im Deutschen Bundestag gehören mit beratender Stimme dem Parteitag an.
12. Die gleichen Rechte auf Parteitag, wie die der Mitglieder mit beschließender Stimme werden den Mitgliedern mit beratender Stimmen gewährt; ausgeschlossen ist hiervon das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

XVIII. Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages

1. Mindestens einmal jährlich findet ein Parteitag statt
2. Der Parteivorstand beruft unter Angaben der vorgesehen Tagesordnung sowie mit einer Frist von acht Wochen den Parteitag ein; Delegierte und weitere Teilnehmer/innen mit beratender Stimme werden schriftlich benachrichtigt; sollte ein Delegierter oder eine Delegierte noch nicht gewählt oder beim Parteivorstand noch nicht gemeldet sein, so wird die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse und falls notwendig an den Jugendverband der Partei überbracht. Alle Delegierten sind spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag zu laden.
3. Im Falle einer Ausnahmesituation im politischen Geschehen kann ein außerordentlicher Parteitag einberufen werden auf Beschluss des Parteivorstandes hin, ohne dass eine Einladungsfrist eingehalten werden muss, wobei nur Angelegenheiten besprochen werden dürfen, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zu tun haben.
4. Unter Wahrung der vorgeschriebenen Frist muss von folgenden Institutionen ein außerordentlicher oder ein ordentlicher Parteitag unverzüglich einberufen werden, insoweit dies unter der Wahrung von Begründungspflicht und schriftlich vonstattengeht:
 - a) Durch den Bundesausschuss
 - b) Durch Landes- und Kreisverbände, die aber gemeinsam mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder vertreten
 - c) Durch mindestens $\frac{1}{4}$ der Delegierten, jedoch mit beschließender Stimme
5. Bis spätestens 6 Wochen vor dem Parteitag können die Anträge an den Parteitag eingereicht werden und sie sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung den Delegierten zuzustellen. Acht Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich veröffentlicht werden müssen Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung; Im Falle eines außerordentlichen Parteitages können diese Fristen kürzer ausfallen. Mit Mindestens 50 Delegierten mit beschließenden Stimmen mit Beschlusskraft können auch unmittelbar auf dem Parteitag Dringlichkeits- und Initiativanträge eingebracht werden.



6. Von dem Parteitag zu behandeln bzw. an den Bundesausschuss zu überweisen sind Anträge welche von Landes-, Kreis-, und Ortsverbänden, bundesweite Zusammenschlüsse, Organe der Partei, Kommission des Parteitages oder mindestens von 25 Delegierten eingereicht werden.
7. Die Möglichkeit muss gegeben sein, dass Kreisverbände und Delegiertenwahlkreise vor einem Parteitag zusammen mit ihren Delegierten Anträge beraten und bezüglich von Sachverhalten ist ihnen ein Votum zur Kenntnis zu geben. Dem Parteitag ist eine Geschäftsführung zu geben, insoweit der Parteitag selber keine eigene Geschäftsordnung beschließt, ist die Geschäftsordnung des vorherigen ordentlichen Parteitages in Kraft.
8. Ein Tagungspräsidium ist vor dem Parteivorstand zur Vorbereitung des Parteitages zu benennen, sowie eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission mit der Aufgabe und Arbeitsmodalitäten in der Geschäfts- und Wahlordnung zu regeln; dem Parteitag bleibt die endgültige Entscheidung der Zusammensetzung dieser Gremien vorbehalten.
9. Durch eine Niederschrift oder eine Tonträgeraufnahme ist der Ablauf des Parteitages zu dokumentieren und zu archivieren. Es ist ein schriftliches Protokoll über die Beschlüsse des Parteitages anzufertigen und die Versammlungsleitung muss dieses beurkunden. Näheres in Übergangsbestimmung 2.

F. Parteivorstand

XIX. Tätigkeit des Parteivorstandes

1. Die politische Führung und die Leitung der Partei ist Aufgabengebiet des Parteivorstandes; er ist das Führungsorgan der Partei
2. Zu seinen Pflichten gehören:
 - a) Zu aktuellen politischen Sachverhalten eine Stellungnahme abzugeben
 - b) Er muss über die Vermögens- und Finanzfragen, sowie über alle politischen und organisatorischen Angelegenheiten entscheiden, soweit diese Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt,
 - c) Realisierung der Beschlussfassung des Bundesausschusses, sowie die Vorbereitung derer Tagungen und von Parteitagen,
 - d) Des Weiteren über Anträge des Parteitages oder Bundesausschusses, die als Resultat vom Parteitag ergeben Beschluss zu fassen, die an den Parteivorstand überwiesen wurden,
 - e) Koordinierung der Tätigkeit und Unterstützung der Arbeit von Landesverbände sowie von bundesweiten Zusammenschlüssen,
 - f) Internationale Tätigkeiten koordinieren
 - g) Im Rahmen ihrer Aufgaben der Vorbereitung von Wahlen, ist besonders von Bedeutung, die Aufstellung und Vorbereitung von Bundesversammlung zur Erstellung einer Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament und die Einreichung mit Unterzeichnung der Bundeslisten; hierbei ist auch ein Delegiertenschlüsse für den Parteitag und Bundesausschuss festzulegen.



3. Am Sitz der Partei muss vom Parteivorstand eine Geschäftsstelle unterhalten werden, welche die Arbeit des Parteivorstandes unterstützt sowie die der anderen Organe und Gremien der Bundespartei, der Landesverbände und der bundesweiten Zusammenschlüsse und muss eine zentrale Mitgliederdatei führen.

XX. Wahl des Parteivorstandes und seine Zusammensetzung

1. Der Gesamtparteivorstand besteht aus insgesamt 44 Mitglieder, die gewählt werden müssen, worunter auch Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und ein/e jugendpolitische Sprecher/in sich befindet. Der Geschäftsführende Parteivorstand setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen:
 - a) Unter Beachtung der Mindestquote aus zwei Parteivorsitzenden
 - b) Ein/e oder mehrere stellvertretende/r Parteivorsitzende/r
 - c) Ein/e Bundesschatzmeister/in
 - d) Ein/e Bundesgeschäftsführer/in

Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und der dritten Vorsitzende. Dem Beschluss des Parteitages Parteitag obliegt die Entscheidung über die genaue Zusammensetzung des Parteivorstandes; der Parteivorstand besteht also aus dem ersten, dem zweiten und dritten Parteivorstand; der Parteitag wählt die Mitglieder aus der obigen Aufzählung von a-d; der Parteivorstand nimmt die Wahl der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Parteivorstandes vor.

2. Es ist jedes zweite Jahr eine Wahl des Parteivorstandes vorzunehmen; findet in einem Kalenderjahr keine Parteivorstandswahl statt, so hat dies spätestens auf dem ordentlichen Parteitag im folgenden Kalenderjahr zu geschehen. Auf Beschluss des Parteitages findet im Übrigen eine Neuwahl des Parteivorstandes oder eventuelle Nachwahlen statt
3. Dem Parteivorsitz gehören die oder der Vorsitzende/r der Fraktion IDPD im deutschen Bundestag, ein/e Vertreter/in der Gruppe im Europäischen Parlament, 2 Vertreter/in des anerkannten Jugendverbandes der Partei mit beratender Stimme an. Es können durch den Parteitag weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmt werden.

XXI. Vorgehensweise des Parteivorstandes

1. Insofern nichts anderes durch diese Satzung, die Bundesfinanzordnung und die Beschlüsse des Parteitages vorgeschrieben wird, obliegt es dem Parteivorstand die Aufgabenfelder unter den Mitgliedern zu verteilen und dies parteiöffentlich zu veröffentlichen.
2. Der Parteivorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die aktuellen und akuten politischen und organisatorischen Aufgaben sind vom Geschäftsführenden Parteivorstand gemäß den Beschlüssen des Parteivorstandes zu erledigen; auch die Vorbereitung der Parteivorstandssitzungen zählen zu dessen Aufgaben. Es ist ihm vorgegeben, den Parteivorstand über sämtliche Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren; die Geschäftsordnung des Parteivorstandes bestimmt näheres über die Arbeit des Geschäftsführenden Parteivorstandes.



4. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Partei vom Parteivorstand vertreten und hat das Recht, Vollmachten für Rechtsgeschäfte zu erteilen. Es ist vorgesehen, dass außer dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder aus dem Geschäftsführenden Vorstandes die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Partei gemeinschaftlich wahrnehmen.
5. Die Rechenschaftspflicht des Vorstandes erstreckt sich über den Parteitag; er ist auch an dessen Beschlüsse gebunden. Der Bundesausschuss, die Landesverbände, die bundesweite Zusammenschlüsse sowie soweit es die Öffentlichkeitsarbeit betreffend auch die Mitglieder müssen unterrichtet werden. Was willst du hier sagen?
6. Ein geschlossener Rücktritt des Parteivorstandes ist nur mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses gültig; tritt dieser Fall ein, so wird so schnell wie die Situation es gibt, ein außerordentlicher Parteitag einberufen.
7. Als Konsultationsgruppe wird ein Ältestenrat durch den Parteivorstand einberufen, welcher in eigener Verantwortung oder auf Bitten des Parteivorstandes zu essentiellen und aktuellen Schwierigkeiten der Politik, der Partei zur Beratung sitzt. Vorschläge und Empfehlungen werden von diesem unterbreitet und eine Beteiligung durch Wortmeldung an der parteiöffentlichen Debatte ist wünschenswert.

G. Bundesausschuss

I. Aufgaben

1. Als Organ der Gesamtpartei mit Konsultativ-, Kontroll-, und Initiativrecht gegenüber dem Parteivorstand gilt der Bundesausschuss; er fördert uns, ist dem Zusammenwachsen der Landesverbände in den neuen und alten Bundesländern verantwortlich. Es ist ihm zur Aufgabe gemacht, Initiativen zu ergreifen und zu unterstützen, welche diesem Obliegen förderlich sind.
2. Insbesondere obliegt ihm die Beratung über:
 - a) Generell-politische und ordnende Fragen basierend auf dieser Satzung, sowie von Beschlüssen des Parteitages oder auf Antrag des Parteivorstandes;
 - b) Des Weiteren über den jährlichen Finanzplan oder auf Antrag des Parteivorstandes;
 - c) Zusätzlich berät er auch über Anträge, die an den Ausschuss des Bundes gestellt wurden oder durch den Parteitag an den Selbigen übertragen wurde;
 - d) Zu seinem Beratungsgebiet gehören außerdem Gegenstände, die aus politischer Bedeutung bzw. der mit ihnen verbundene finanziellen Belastung eine Beschlussfassung des Bundesausschuss für notwendig ansieht;
 - e) Auch über die Durchführung von Kampagnen, die einen erheblichen finanziellen Aufwand hervorrufen berät der Bundesausschuss;
3. Der/die Vertreter/in der Partei in den entsprechenden Organen der Europäischen IDPD (E-IDPD) werden vom Bundesausschuss gewählt.
4. Der Bundesversammlung wird durch den Bundesausschuss Personalvorschläge zur Aufstellung der Bundesliste für Wahlen in dem Europäischen Parlament getätigt.



II. Komposition und Wahl des Bundesausschusses

1. Mit beschließender Stimme dem Bundesausschuss angehörig sind:
 - a) 60 Vertreter/in aus dem Landesverband
 - b) 12 zu wählende Mitglieder mit der Funktion von Sprecher/in durch die Versammlung aus den bundesweiten Zusammenschlüssen; die Stärke der Zusammenschlüsse ist beim Stimmrecht zu beachten, wobei das Nähere zum Handling durch den Bundesausschuss geregelt wird.
 - c) 6 aus der Mitte des Parteivorstandes stammende und durch diesen auch bestimmte Mitglieder, beinhaltend der/die Bundesschatzminister/in
 - d) Desweiteren sind aus dem anerkannten Jugendverband 2 Vertreter/in zu entsenden
2. Die Landesparteitage wählen die Abgesandten der Landesverbände. Nach dem adamschen Divisionsverfahren sind die Mandate auf die Landesverbände entsprechen den Delegierten des Parteitages paarweise zu verteilen.
3. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dem Bundesverband weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören können.
4. Die Bestimmung der Mitglieder mit beratender Stimme durch Beschluss des Parteitages den Organen, Versammlungen, sowie sonstigen Parteigremien und deren Zusammenschlüsse. Eine Berücksichtigung der Gruppe im Europäischen Parlament, die Bundesfraktion und die Vertreter/in der Partei in der Partei der IDPD angemessen vorzunehmen.
5. Die Bestellung der Mitglieder beläuft sich auf längst die Dauer von 2 Kalenderjahre; Ersatzmitglieder sind für die Mitglieder zu bestimmen.

H. Die Parteifinanzen

I. Monetäre Mittel der Partei

1. Die Verwaltung der Mittel sowie Vermögen der Partei werden durch den Parteivorstand sowie durch die Landes- und Kreisverbände nach den Bestimmungen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung gehandhabt.
2. Die Einnahmequelle der Partei ist im Parteigesetz festgelegt und die Partei finanziert sich daraus. Die Einnahmeverteilung erfolgt nach den Vorschriften der Bundesfinanzordnung und ist mit dem jährlichen Finanzplan bestimmt.
3. Auf der Grundlage der Bundesfinanzordnung werden die Mitgliederbeiträge der Partei entsprechend ihrem Einkommen entrichtet.

II. Finanzplanung und Rechenschaftspflicht



1. Die Zuständigkeit nach der Festlegung der Bundesfinanzordnung und des Parteitages über das Parteivermögen, über die Rechenschaftspflicht über Einnahmen und Ausgaben sowie die jährliche Finanzplanung liegen beim Parteivorstand.
2. Auf Vorschlag des Parteivorstandes wird durch den Bundesausschuss über die jährliche Bundesfinanzplanung entschieden; es bleibt den Landesverbänden vorbehalten, über gleiche Regelungen zu entscheiden.

III. Rat der Bundesfinanzen

1. Essentielle, fragliche Finanzangelegenheiten der Partei werden vom Bundesfinanzrat behandelt und beraten; die Entscheidung über den innerparteilichen Finanzausgleich, die Verteilung vom Wahlkampfmitteln, der Finanzplanung und -konzept werden generell von diesem vorbereitet.
2. Bundesschatzmeister/in, Landesschatzmeister/in bilden den Bundesfinanzrat
3. Er hat ein Antragsrecht gegenüber dem Parteitag, Parteivorstand und Bundesausschuss, sowie das Recht, Stellung zu sämtlichen finanzbetreffenden Anträgen zu nehmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung; auf Landesebene sind auch entsprechende Bestimmungen zu treffen.

IV. Finanzprüfung

1. Die Bildung von Finanzkommissionen ist auf der Bundespartei, in den Landes- und Kreisverbänden vorgeschrieben. Die Wahl der Kommissionen findet durch den Bundesparteitag, den Landes- und Kreisverbänden statt. Aus ihrer Mitte wird der Vorsitz bestimmt.
2. Ausgeschlossen der Mitgliedschaft der Finanzkommissionen sind:
 - a) Vorstandmitglieder des Bundesausschusses oder ähnlicher Parteiausschlüsse in Landes- und Kreisverbänden
 - b) Mandatsträger/in aus den gleichen Mandatsebenen wie die entsprechende Kommission,
 - c) Arbeitnehmer der Partei oder mit ihr in Beziehung stehende Unternehmen bzw. Institutionen
 - d) Mitglieder, die Einkünfte aus der Partei beziehen
3. Die Finanzüberprüfungskommission kontrolliert die Finanztätigkeiten von den Vorständen, der Geschäftsabteilungen und der ganzen Partei; des Weiteren den Umgang mit dem Vermögen der Partei. Gemäß Parteiengesetz müssen sie die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung unterstützen; sie überprüfen außerdem gemäß dem Parteiengesetz den monetären Teil des Vorstandsberichtes an den Parteitag.
4. Näheres zu deren Pflichten und Arbeitsweise wird durch eine Ordnung geregelt, welche vom Parteitag beschlossen wird.



I. Genereller Handhabungskanon der Partei

I. Öffentlichkeit

1. Beratungen der Organe der Partei finden generell öffentlich statt
2. Besuchern kann im Rahmen der Geschäfts- und Tagesordnung ein Rederecht eingeräumt werden
3. Aus begründeten Anlässen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden.
4. Wenn es sich die Rechte Dritter wie z. B. insbesondere um Persönlichkeitsrechte handelt, so muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die an die Bundesorgane der Partei gestellten Anträge sowie Tagungssitzungsprotokolle und rechtskräftige Beschlüsse dieser sind in passender Weise parteiöffentlich zu publizieren.

II. Eingaben

1. Eingaben können von Mitgliedern, Parteivorständen, sowie anderen Gremien aus den Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen sowie vom anerkannten Verband der Jugend der Partei eingereicht werden; die Anträge werden beim verantwortlichen Zustand der Partei eingereicht, welcher unverzüglich die Weiterleitung zum verantwortlichen Organ vornehmen muss und den Antragsteller/in innerhalb von 3 Wochen nach Eingang zu benachrichtigen.
2. Dem Antragsteller/in muss der Beschluss zum Antrag so schnell wie möglich zur Kenntnis vorgelegt werden; Näheres zum Antragsprozedere wird durch die Geschäftsordnung der Organe geregelt.

III. Einladung und Beschlussfähigkeit

1. Tagungseinladungen der Parteiorgane werden per Brief; auch die Zustellung der Beratungsunterlagen erfolgt per einfacher Post. Möglich wäre auch eine Zustellung per E-Mail, sofern der Betroffene über eine Adresse verfügt. Die Geschäftsordnungen der Organe können Anderes vorsehen.
2. Unter der Bedingung, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, werden gewählte Parteiorgane beschlussfähig, wobei es der Geschäftsordnung der Organe überlassen bleibt, andere Regelungen zu bestimmen.
3. Insofern sämtliche teilnahmebefugte Mitglieder der Partei ordnungsgemäß eingeladen wurden, so sind sie unabhängig der Zahl der Anwesenden beschlussfähig; nur auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
4. Bei der Feststellung einer Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt, so geht die Beschlussfähigkeit zu diesem Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Parteiorgans ohne die Rücksicht auf die Anwesenheit der Mitglieder über. Auf diese Tatsache ist bei der Einladung hinzuweisen.



IV. Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

1. Sofern diese Bundessatzung, die Wahlordnung oder eine andere Landes- bzw. eine Kreissatzung anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Bei Sachabstimmungen und Wahlen ist eine einfache Mehrheit gegeben unter der Bedingung, dass die Zahl der gültigen Ja- Stimmen die zusammengefasste Zahl der Nein-Stimmen überschreitet.
3. Bei Wahlen und Sachentscheidungen ist eine absolute Mehrheit gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltung.
4. Bei der satzungsändernden Mehrheit müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sein sowie die Hälfte der Stimmberechtigten muss mit Ja gestimmt haben. Zu den Abstimmungsberechtigten zählen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme auf Delegiertenversammlungen, unberührt von ihrer Anwesenheit in der Mitgliederversammlung, alle anwesenden Mitglieder.
5. Wahlen finden grundsätzlich nur statt, wenn sie mit einer Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind; des Weiteren müssen sie angezeigt werden wenn gemäß der Satzung Neu- oder Nachwahlen vorgesehen sind oder wenn durch einen zulässigen Antrag Neu- oder Nachwahlen beantragt werden.
6. Parteiorganwahlen sind geheim durchzuführen; bei anderen Wahlen ist dies nicht unbedingt notwendig, sofern durch die Beteiligten kein Widerspruch eingelegt wird; näheres legt die Parteiwahlordnung fest.
7. Sachfragenabstimmungen finden generell offen statt.
8. Über Personalfragen, die den Rang einer Wahl hat müssen geheim stattfinden.

V. Bekleidung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

1. Parteiämter und Delegiertenmandate werden je nach Bestimmung des Vorstandes ehrenamtlich oder entgeltlich ausgeübt.
2. Nach folgenden Bedingungen kann eine Abwahl durch das wählende Organ in geheimer Abstimmung erfolgen
 - a) Niederlage bei der Vertrauensfrage seitens der beantragenden Person
 - b) Beschluss eines Antrages mit absoluter Mehrheit über die Abwahl.

Eine Ankündigung über die Abwahanträge hat in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt zu werden.

3. Dem Zuständigen Vorstand sind Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten schriftlich kundzutun.



4. Auf Grundlage des Wahlprotokolls sind für die Fälle von 1-3 vom zuständigen Vorstand die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

VI. Ende von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

1. Das Amt in der Partei oder eines Mandates findet sein Ende bei einer Abwahl, Neuwahl, dem Rücktritt oder mit Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
2. Eine Abwahl findet statt, wenn in geheimer Abstimmung das zu votierende Organ geheim
 - a) Die von der Vertrauensfrage stellende Person ablehnend beantwortet wird oder
 - b) Der Beschluss der Abwahl mit absoluter Mehrheit auf Antrag gesetzt wird
3. Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten müssen dem zuständigen Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.
4. Auf Grundlage des Wahlprotokolls sind für die Fälle von 1-3 vom zuständigen Vorstand die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

VII. Einbringung/Unterzeichnung von Kandidatenvorschlägen

1. Nur der Parteivorstand ist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Europawahl befugt.
2. Ebenso für die Bundestagswahl, Landtagswahl (Wahlkreis und Listenvorschläge) sind lediglich die Landesvorstände berechtigt, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
3. Für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Kommunen sind ohne Ausnahme nur die zuständigen Kreisvorstände berechtigt.
4. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 können im Rahmen des Wahlgesetzes von den Landessatzungen abweichende Regelungen getroffen werden; sollte ein Wahlgesetz zwingende Regeln enthalten, sind diese dann allerdings ausschlaggebend.

VIII. Platzierung auf der Bundesliste zur Wahl des europäischen Parlaments

1. Die Bundesvertreterversammlung bestimmt die Aufstellung der Wahlbewerber/in für die Wahlen zum europ. Parlament und die Bestimmung der Listenplatzierung auf der Bundesliste
2. Die Gebietsvertreterversammlung aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte wählen die Vertreter /in für die Bundesvertreterversammlung; die sinngemäße Anwendung der Bestimmung über den Parteitag kommt zur Anwendung.



IX. Deutsche Bundestagswahlaufstellung von Landeslisten sowie Wahlkreisbewerber/in

1. In der Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreter/in-Versammlung des Wahlkreises erfolgt die Aufstellung der Wahlkreisbewerber/in
2. Die Gebietsversammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus ihrer Mitte wählt selbst die Vertreter/in der Wahlkreisvertretung.
3. Die Rangbestimmung in der Landesliste, sowie die Aufstellung der Wahlbewerber/in findet in durch eine Versammlung aller Wahlberechtigten Mitglieder oder in einer speziellen Landesvertreterversammlung statt.
4. Direkt durch die Gebietsversammlung aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder werden die Vertreter/in für die Landesvertreterversammlung gewählt.

X. Schlichtungs- und Schiedsprozedere

1. Zur Bildung einer Schiedskommission durch den Parteitag, und die Parteitage der Landesverbände kommt es bei Meinungsverschiedenheiten über Interpretation und Applikation dieser Satzung und nachgeordneten Ordnungen ,über Wahlanfechtung, und zur Streitbeilegung in der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern; es ist erlaubt, dass für Kreisverbände Schlichtungskommissionen gebildet werden und ebenso gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Verbände.
2. Schiedskommissionsmitglieder werden alle zwei Kalenderjahre neu gewählt. Sie dürfen nicht Parteivorstandsmitglieder oder Landesverbands- oder Kreisverbandsmitglieder sein; ebenso ist es ihnen untersagt, in Parteiarbeiten oder in einem Gebietsverband tätig sein; auch dürfen sie nicht regelmäßiges Einkommen von ihnen beziehen. Sie sind sowohl unabhängig als auch nicht an Weisung gebunden.
3. Schiedskommissionen nehmen ihre Tätigkeit nur auf Antrag auf und über die Einleitung eines derartigen Verfahrens entscheidet die Schiedskommission.
4. Schiedskommission des Bundes entscheidet in erster und letzter Instanz über die Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden sowie zwischen den Organen der Partei im Bund auf der einen Seite und einzelnen Mitgliedern, Gebietsverbänden, Zusammenschlüssen oder andere Organe des Bundes auf der anderen Seite.
Des Weiteren entscheiden sie in folgenden Fällen sowohl erst als auch letztinstanzlich:
 - a) Über Einwände gegen die Auflösung von Gebietsverbänden und Zusammenschlüssen
 - b) Wahlanfechtung auf Bundesebene



- c) Zulassungs- und Anfechtungswidersprüche von Mitgliederentscheidungen
- d) Des Weiteren ist sie Beschwerdeinstanz für Beschwerde gegen Schiedskommissionsentscheidungen.

Die Bundeskommission schlichtet und entscheidet bei Handlungsunfähigkeit einer Kommission im Land wahlweise selbst, oder durch Verweisung mit beidseitigem Einverständnis des Verfahrens an eine andere Landeskommission.

- 5. Mangelt es an Zuständigkeit des Bundes oder der Schlichtungskommission bei einem Streitfall, so entscheidet die Landesschiedskommission oder beim Scheitern der Schlichtung im Kreisverband. Landesschiedskommissionen entscheiden in Fragen von Widersprüchen gegen die Ablehnung von Mitgliedsbeitrittsanträgen sowie über Parteiausschluss erstinstanzlich.
- 6. Innerhalb von Kreisverbänden übernimmt die Schlichtungskommission die Aufgabe der Streitschlichtung.
- 7. Zu folgenden Entschlüssen können die Schlichtungskommissionen am Ende eines ordentlichen Schiedsverfahrens kommen:
 - a) Die satzungsmäßige Ordnung der Partei durch Anordnung von Maßnahmen wiederherstellen
 - b) Mitgliederausschuss gem. Paragraph 3 Abs. 4 vornehmen.
- 8. Eine Schiedsordnung für die Schiedskommissionstätigkeit wird durch den Parteitag beschlossen, welchen den Teilnehmern ein Recht auf Gehör, ein Veto gegen einen Mitglied der Schiedskommission wegen Befangenheit, sowie ein faires Verfahren garantiert. Zuständigkeit der Kommission und das Prozedere des Verfahrens sowie dessen Einzelheiten werden durch die Schiedsordnung reglementiert.

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Übergangsbestimmungen

- 1. Abweichen vom Paragraphen 16 Abs. 6 wird für den Parteitag ersten Bundesparteitag die Delegiertenmandate der Gliederung wie folgt aufgestellt:
 - a) 160 Mandate entsprechend der Mitgliederzahl auf allen 16 Verbänden der Länder
 - b) 170 Mandate gem. der Mitgliederzahl auf die 10-westdeutsche Landesverbände
 - c) 170 Mandate gem. der Mitgliederzahl auf 6-Ostdeutsche Landesverbände
- 2. Die Beschlüsse des Parteitages werden mit absoluter Mehrheit angenommen. Bis zur Ratifizierung dieser Satzung werden Entscheidungen vom vorgeschlagenen Parteiführer



bindend gefällt. Bis zur Wahl des Parteivorstandes, die mit der ersten Sitzung der Vorgesehenen Mitglieder zur Gründung der Immigranten und Deutsche Partei Deutschlands hat der Parteigründer Aurnhammer Sigurd die völlige Entscheidungsgewalt.

II. Zusatzbestimmungen

Es wird festgelegt, dass sämtliche Vorschriften und Instanzen dieser Satzung eingerichtet werden, sobald die Voraussetzungen im entsprechenden Bundesland geschaffen wurden.

III. Schlußbestimmungen

1. Die Satzung wird am 27.05.2013 beschlossen und am 27.05.2013 vom Gründungsparteitag der Partei IDPD angenommen und tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer satzungsändernden Mehrheit durch den Parteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Dem Parteitag nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltene Beschlussfassungen dürfen nicht anderweitig zugewiesen werden. Die Bundesfinanzordnung beinhaltet das Beitragstableau, die Schiedsordnung und die Ordnung von Wahlen können vom Parteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden. Sie sind Bestandteil der Satzung
3. Das Parteivermögen fällt bei einer Auflösung vorübergehend zu Verwaltung dem Parteigründer zu, bis eine Lösung gefunden wurde.

K. Monetäre Ordnung der Immigranten und Deutsche Partei Deutschlands

I. Generelles

1. Bei der Finanzarbeit der IDPD sind die Vorschriften der Föderalen Republik Deutschlands, vor allem das PartG, das BGB und das HGB heranzuziehen; ebenfalls die Bundessatzung, sowie Entscheidungen des Parteitages und der Parteivorstände.
2. Die in dem PartG vorgesehenen Einnahmequellen stellen die Finanzierungsmodi der IDPD dar. Die Finanzmittel sind gemäß dem GG und dem PartG für die Erfüllung ihrer Aufgaben als politische Partei zu verwenden. Die Mittel der Partei dürfen ausschließlich für Maßnahmen und Aktionen verwendet werden, welche die Partei selbst realisiert oder für welche die IDPD mit autonomen Aktivitäten beteiligt ist.
3. Über die Einhaltung der Gesetze und Realisierung der Beschlüsse der Finanzen betreffend, sowie über die vorgesehene Verwaltung und Verwendung der monetären und materiellen Mittel, wachen der/die Parteivorstände. Es obliegt dem/der Schatzmeister/in der einzelnen Gliederungsinstanzen eine herausgehobene Verantwortung für die Finanzen und das



Vermögen der IDPD. Bei schwerwiegenden Entscheidungen, deren Konsequenzen nicht voraussichtlich sind, oder aus dem Grund der akuten Finanzlage nicht vertretbar sind, kann die Schatzmeister/in auf der jeweiligen Gliederungsinstanz ein Veto einlegen.

4. Ein Rechenschaftsbericht über die Ausgaben und Einnahmen, sowie über das Vermögen der IDPD sind am Ende des Jahres vorzulegen durch den Parteivorstand, die Landesvorstände, sowie von den Vorständen der Landesverbände nachgeordneten Gebietsverbände. Die Rechenschaftsberichte sind von dem jeweiligen Vorstand der entsprechenden Gliederungsebenen gegenzuzeichnen.

II. Mitgliederbeitragsordnung der IDPD

1. Mitgliederbeiträge sind eine der Haupteinnahmequellen der IDPD. Ihre vorgeschriebene und totale Einziehung ist die wichtigste Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Betätigung der Partei.
2. Jedes Parteimitglied ist auf Basis des Beitragstableaux verpflichtet, monatlich seine Beiträge zu entrichten. Mitglieder, die kein Einkommen haben oder über ein geringes Einkommen verfügen, ist ein gemäßigter Beitrag in Höhe von 1,25 Euro vorgesehen. Dieser Beitrag ist an jedem 30/31 desselbigen Monats zu entrichten. In besonderen Fällen (Härtefällen) kann ein Mitglied bis zu einem Zeitraum von höchstens einem Jahr von den Beiträgen befreit werden.
3. Des Weiteren wird ein europäischer Beitrag in Höhe von 0.70 Euro je Monat für die Europapolitik der Partei erhoben. Die genannte Höhe ist ein Mindestbeitrag; jedes Mitglied kann jedoch die Höhe selbst bestimmen, insoweit der Beitrag die 0.70 Euro nicht unterschreitet. Mitglieder mit einem geringen Einkommen sind vom EU-Beitrag befreit. Der EU-Beitrag wird für den Zeitraum eines Jahres erhoben und wird bei Austritt nicht zurück erstattet.
4. Den organisatorischen Ablauf der Einziehung der Beiträge nehmen die Bundes- und Landesschatzmeister/innen gemeinsam vor.
5. Der EU-Beitrag wird entweder durch Lastschrift eingezogen, oder bar gegen Quittung an das entsprechende Parteibüro.
6. Die verantwortlichen Vorstände sind verpflichtet, insbesondere vor Wahlen, das Nachkommen der Beitragszahlung zu kontrollieren.

III. Zuwendung an die Partei in Form von Spenden

1. Spenden sind freiwillige Abgaben an die Partei, welche freiwillig durch Spender/in geleistet werden. Das Gewinnen von Spender für Parteiprojekte ist eine wesentliche Aufgabe der Vorstände.
2. Maßgeblich für die Einnahme, Protokollierung sowie Publizierung der Parteispenden sind die Vorschriften des PartG. Erhaltene Spenden sind ohne Verzug in die Kassen der



entsprechenden Vorstände einzubezahlen. Diese Parteispenden dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, die in der Satzung vorgesehen ist; abweichend kann der Parteivorstand Regelungen treffen. Illegale Spenden sind unverzüglich an den Präsident/in des Deutschen Bundestages durch den Schatzmeister/in weiterzuleiten.

3. Parteispenden dürfen nur durch den Parteivorstand, Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Verbände der Gebiete angenommen und vereinnahmt werden. Jeder Gliederung
4. Instanz stehen die bei ihr eingegangenen Spenden zu; der Vorstand ist berechtigt, näheres zu bestimmen.

IV. Beiträge der Mandatsträger

1. Für die Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertreter mit einem Mandat der IDPD, sowie Parteimitglieder mit öffentlichen Wahlamt bzw. die in der Ausübung öffentlicher Wahlämter und Mandaten als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, bezahlen auf der entsprechenden Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.
2. Die Festlegung der Höhe dieser Beiträge wird auf den entsprechen Instanz ebenen auf der Basis von Abmachungen der Vorstände der IDPD und den Mandatsträger/in getätigt; diese Beiträge fließen in die Kassen der Instanz zu der das Mitglied gehört.

V. Finanzausgleich im Parteiinneren und die Eigenfinanzierung

1. Die Arbeitspolitische Finanzierung geht über die Eigenfinanzierung von statten. Dementsprechend werden Korrent- Kosten durch die jeweiligen Gliederungsebenen zur Verfügung stehenden Mittel ausgeglichen. Generell müssen Einnahmen (besonders die Mitgliedsbeiträge, die Spenden und die Beiträge von Mandatsträgern) bei den Landesverbänden verbleiben; abweichende Regelungen kann der Parteivorstand treffen.
2. Die Finanzierung der Arbeit des Parteivorstandes, die dienlich ist für die Handlungsfähigkeit der Partei, geschieht zum großen Teil aus den zentralen staatlichen Mitteln; abweichende Regelungen kann der Parteivorstand treffen.
3. Für finanzschwache Landesverbände, die ihren politischen und organisatorischen Aufgaben nicht nachkommen können, sind Zuschüsse aus den staatlichen Mitteln, sofern vorhanden, vorgesehen; die Höhe wird individuell jedes Jahr neu bestimmt durch den Bundesfinanzrat



und im Rahmen der Finanzplanung, welcher weiterführende Regelungen ausarbeitet, bei denen der Aufbau der Partei Deutschlandweit voranzutreiben ist.

4. In Eigenregie und Verantwortlichkeit werden von den Landesverbänden Regeln zum Finanzausgleich innerhalb der Verbände im Land getroffen, um die Handlungsfähigkeit der Landesvorstände sowie seiner Geschäftsstelle und ebenso der nachgeordneten Gebietsverbände gemäß den bestimmten Organisationsstrukturen möglich zu machen.

VI. Finanzierung des Wahlkampfes

1. Der Parteivorstand bildet aus den jährlichen Mitteln des Staates für die Landesverbände und den Parteivorstand, es werden gemeinsamen Wahlkampfkonten eingerichtet auf der Basis der Wählerstimmen, welcher seine Verwendung in der Finanzierung von Wahlkämpfen auf Kommunal-Landtags-Bundestags- und Europawahlen findet; der Zeitpunkt für die Verwendung ist nicht irrelevant für die Verwendung ebenso die Höhe der gesammelten Mittel.
2. Die Beitragshöhe der Finanzzuführung zum Wahlkampfkonto bemisst sich nach dem benötigten Kapitalbedarf des bevorstehenden Wahlkampfes mit der jährlichen Planung der Finanzen der Landesverbände und wird vom Parteivorstand festgelegt; Kapitalerträge aus den Mitteln sind dem Wahlkampfkonto zuzuführen.
3. Entscheidungen über Bereitstellung von Wahlkampfmitteln, trifft der Parteivorstand auf Antrag der Landesverbände und dessen Zustimmung ist abhängig von der Zustimmung des Bundesfinanzrates; die geleisteten Zahlungen seitens der Landesverbände geben die Mindesthöhe ihrer Ansprüche aus dem Wahlkampfkonto vor.

VII. Finanzplanung

1. Es wird festgesetzt, dass in jeder Gliederungsebene der IDPD durch die Schatzmeister/in und auch in deren Verantwortung Haushaltspläne zu entwerfen sind, die ausbalanciert sein müssen und von den Vorständen beschlossen werden müssen. Durch den Bundesfinanzrat sind über die Finanzpläne der Landesverbände und des Vorstandes der Partei zu Beratungen abzuhalten und für den Jahresplan des Parteivorstandes ist vom Bundesausschuss eine Bestätigung vorgesehen. Für die Kontrolle über die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne ist die Schatzmeister/in verantwortlich.
2. Finanzfolgen sind vor Beschlüssen der Vorstände zu politischen Aufgaben mit dem/der Schatzmeister/in auszudiskutieren, zu prüfen und zu klären. In sämtlichen Gliederungsetagen werden durch die Vorstände Beschlüsse gefasst, wer berechtigt ist in welcher Höhe Ausgaben zu tätigen und zu genehmigen. Ausschließlich der Parteivorstand und die Vorstände der Länder sind berechtigt, Dauerschuldverhältnisse zu statuieren, um Aufträge zu erteilen und Beiträge anzuschließen.



VIII. Nachweisprozedere und Quittierung der monetären Mitteln

1. Gemäß den Grundsätzen des PartG ist im Parteivorstand, in den Landesverbänden und in den Vorständen der nachfolgenden Gebiete der Verbände, Buch zu führen.
2. Nur der Parteivorstand und die Vorstände der Länder dürfen im Namen der Partei IDPD Konten eröffnen und führen; ausnahmsweise mit Genehmigung der Landesvorstände dürfen auch die Vorstände nachfolgender Ebenen diese Aufgaben wahrnehmen. Des Weiteren sind zur Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für Konten nur die Vorsitzende und die Finanzverantwortliche. Bei Überweisungen müssen immer mindestens 2 Unterschriftsberechtigte zusammen zeichnen. Unter Festlegung eines Rahmenlimits für die Kassen, dürfen die Vorstände eine eigene Kassenordnung festlegen, um den Zahlungsverkehr vorzunehmen.
3. Wie im PartG vorgesehen, muss über die Spenden und allgemeine Zuwendungen an die IDPD auf sämtlichen Ebenen genau Konto geführt werden; zu ihnen zählen Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie Mandatsbeiträge. Anzugeben sind Name, Vorname und Anschrift des Gönners. Eine Berechtigung zur Ausstellung einer Bescheinigung über Zuwendung, hat/haben lediglich die Bundes-, Landesschatzmeister/in oder mit deren Genehmigung auch die Verantwortlichen für die Finanzen der nachgeordneten Ebenen.
4. Dem Vorstand der Partei sind Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz durch die Landesverbände jeweils bis zum 30ten des nächsten Monats vorzulegen. Die Landesverbände müssen an den Parteivorstand bis zum 31ten XXX und den Parteivorstand einen Rechenschaftsbericht bezüglich des abgelaufenen Kalenderjahres vorlegen. Den Gebietsverbänden wird auferlegt, bis spätestens 28ten Februar diesen Rechenschaftsbericht den Landesverbänden vorzulegen. Dem Bundesschatzmeister/in wird auferlegt für die fristgerechte Einreichung der signierten Rechenschaftsberichte der Gesamtpartei an den/die Präsidenten/in des Deutschen Bundestages.

IX. Finanzvorschriften der Landes- und Gebietsverbände

1. Die Bundessatzungs- und Finanzordnung bestimmen die Regeln der Beschlüsse der Landes- und Gebietsverbände in Bezug auf ihre Finanzordnung bzw. die zusätzlichen Ordnungen.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Bundesfinanzordnung entfaltet ihre Wirkung mit der Gründung und Bildung der IDPD



2. Der/die Bundesschatzmeister/in gibt in Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzrat für die IDPD eine Richtlinie bzgl. der Buschhaltung mit universellen Kontenrahmen heraus und beschließt Entscheidungen zur Ausarbeitung des Jahresabschluss der Finanzen der IDPD.

L. Mitgliederbeitragstableaux der IDPD

Die Bundesfinanzordnung sieht diesen Beitragstableaux vor, welches Orientierungen über die zu entrichtenden Beitragshöhen in den verschiedenen Einkommensniveaus vorgibt. Das befähigt jedes Mitglied sich selbständig ohne Kontrolle selbst einzuordnen und es entrichtet entsprechend seinem Einkommen seine Parteibeiträge. Der Betrag welcher für die jeweilige Einkommenshöhe angegeben ist, schreibt den für diese Einkommenshöhe als mindestens zu entrichtenden Beitrag vor.

Monatliches Nettoeinkommen in Euro				Monatlicher Mitgliedsbeitrag (Minimum) in Euro	
					1,70
Unter	400				3,6
über	400	bis	600		6,00
über	600	bis	800		8,40
über	800	bis	1000		10,80
über	1000	bis	1200		13,20
über	1200	bis	1400		15,60
über	1400	bis	1600		18,00
über	1600	bis	1800		20,40
über	1800	bis	2000		22,80
über	2000	bis	2100		25,20
über	2100	bis	2200		27,60
über	2200	bis	2300		30,00
über	2300	bis	2400		32,40
über	2400	bis	2500		34,80
über	2500	bis	2600		37,20
über	2600	bis	2800		39,60
darüber					5,5% des Nettolohn



M. Wahlordnung der IDPD

Entscheidung des Gründungsparteitages am 27.05.2013

I. Wirkungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für innerparteiliche Wahlen.
2. Sie hat des Weiteren auch Auswirkungen- vorbehaltlich der Wahlgesetze- auch auf Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber/innen für öffentliche Wahlen.

II. Wahldevise

1. Es herrschen die allgemeinen Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahlen.
2. Insofern kein/e wahlberechtigte/r Versammlungsbeteiligter/in Widerspruch einlegt, können diejenigen Wahlen offen durchgeführt werden, die weder die Besetzung der Parteiorgane oder ihrer Gebietsverbände, noch direkt (Wahl von Vertreter/innen) oder direkt die Wahlbewerberaufstellung tangieren.
3. Vorbehaltlich der Beachtung des Grundsatzes von Abs. 1 und sich in den vorgegebenen Grenzen der Bundessatzung befindend, sind Vervollständigungen oder abweichende Maßnahmen zu den Paragraphen 5 bis 12 möglich. Versammlungsbeschlüsse können nicht nachträglich auf eine erfolgte Wahlhandlung Anwendung finden.
4. Elektronische Wahlen sind nach Versammlungsbeschlüssen möglich, insofern das Wahlgeheimnis und der Datenschutz gewahrt werden und ebenso die Manipulationssicherheit gewährt wird.

III. Wahlankündigungen

1. Wahlen finden nur statt, wenn sie angekündigt wurden; was durch eine Einladung anzukündigen ist, wenn Neu-oder Nachwahlen der Satzung entsprechend stattfinden müssen bzw. wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neuwahlen eingereicht wird.
2. Den Mitgliedern einer Versammlung müssen spätestens eine Woche vor der geplanten Wahl zugesendet werden.
3. Angekündigte Wahlen können gänzlich oder teilweise seitens der Versammlung aus der Tagesordnung beigesetzt werden, wenn diese nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind.

IV. Wahlkommission

1. In einer offenen Abstimmung wird durch die Versammlung eine Wahlkommission bestimmt zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen. Aus der Mitte der Wahlkommission wird ein/e Wahlleiter/in bestimmt, soweit diese/r noch nicht per Versammlung bestimmt wurde.



2. Wahlergebnis und Wahlhandlung werden durch die Wahlkommission geleitet und festgestellt.
3. Die Wahlkommissionsmitglieder müssen nicht der Versammlung angehören. Je nach Bedarf können weitere Wahlhelfer /in herangezogen werden durch die Wahlkommission.
4. Der Wahlkommission kann keiner angehören, der selbst eine Parteiämter oder Mandat anstrebt. Bei der Annahme einer Kandidatur erfolgt ein automatisches Ausscheiden aus der Wahlkommission.

V. Wahl für verschiedene Parteiämter oder Mandate

1. Für Wahlen von Parteiämtern oder Mandaten sind gesonderte Wahlgänge vorgesehen, welche nach Vorschriften des Beschlusses der Versammlung nacheinander oder parallel stattfinden.
2. Bei gleichzeitigen Wahlen ist eine gleichzeitige Bewerbung auch dann möglich, wenn das Antreten der zu wählenden Parteiämter und Mandate untersagt ist.
3. Ebenso ist mit der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen zu handhaben; Abweichungen: Paragraph 6 und 4)

VI. Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

1. Parteiämterwahlen oder Mandatswahlen, die für mehrere gleiche Ämter gedacht sind, werden generell nach 2 aufeinander folgenden Wahlen vorgenommen. Dabei sind die Grundsätze dieser Satzung zu beachten.
2. Die Wahlgänge können parallel stattfinden, unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung.
3. Weitere Wahlgänge z.B., um Gebietsverbände zu berücksichtigen, oder um vorgegebenen Quoten zu erfüllen sind nach Beschluss der Versammlung erlaubt. Abs. 1 und 2 kommen sinngemäß zur Anwendung.
4. Mehrere nachfolgende Listenplätze können wie gleiche Mandate behandelt werden, wenn ein entsprechender Versammlungsbeschluss bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen vorliegt. Dabei sind die Regelungen der Geschlechtergleichstellung dieser Satzung zu beachten; den Frauen sind die ungeraden Listenplätze im ersten Wahlgang und in den 2ten sind die geraden Listenplätze der jeweiligen erreichten Ja- Votierung zuzuschreiben. (Die Beachtung des Paragraphen 10 entsprechender Absatz ist hier zur Anwendung zu bringen).

VII. Vorschläge zur Wahl

1. Es bleibt jedem Mitglied offen, sich selber zu bewerben oder jemanden zur Wahl vorzuschlagen. Lediglich wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer/in können für



- zusätzliche Wahlen gem. Paragraph 12 Kandidatenvorschläge einbringen, welche schriftlich erfolgen müssen und das Einverständnis der Vorgeschlagenen beinhalten muss.
2. Bei Anwesenheit der vorgeschlagenen Person in der Wahlversammlung, können die Zustimmung und der Wahlvorschlag des Kandidaten mündlich erfolgen; lediglich Versammlungsteilnehmer/innen können auf Zurufe Wahlvorschläge unterbreiten. Es ist zu beachten, dass nur bis zum Abschluss der Aufstellung der Bewerberliste Wahlvorschläge unterbreitet werden können.
 3. Jedem/r Bewerber/in muss eine angemessene Redezeit zugestanden werden, um sich vorzustellen; über die Redezeit, Possibilität und Quantität von Fragen an die Kandidaten, wird in der Versammlung Beschluss gefasst. Bewerber/innen für selbige Parteiämter sind gleichberechtigt zu behandeln.

VIII. Votumsabgabe

1. Die Form und Farbe der Stimmzettel in Wählgängen müssen einheitlich gehalten werden. Alle Bewerber/innen werden in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufgenommen.
2. Alle Wahlberechtigten haben das Recht, den Wahlzettel der Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung zu bewerten; Mangelt es an einer Entsprechung, so ist der Stimmzettel als Enthaltung zu werten.
3. Es findet eine Begrenzung der möglichen positiven Stimmanzahlen auf die Zahl der zu wählenden Parteiämter oder Mandate statt, wobei eine Abweichung zum Schutze von Minderheiten mit Versammlungsbeschluss zulässig ist. Eine Ausschöpfung der zulässigen Ja-Stimmen ist nicht zwingend vorgeschrieben.
4. Überschreitet die Anzahl der Bewerber/innen einer Wahl die Zahl der zu belegenden Ämter, so kann nach Beschluss der Versammlung die Possibilität der Nein-Stimmen entfallen; diese entfällt im Allgemeinen, wenn mindesten doppelt so viele Bewerber/innen vorhanden sind, als es zu besetzenden Parteiämter bzw. Mandate sind.

IX. Urnengansbewertung und ungültiges Votum

1. Durch die Wahlkommission findet die Stimmauszählung öffentlich in der Partei statt. Die Auswertung der Stimmabgaben darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinflusst werden.
2. Ein Wahlzettel wird durch die Wahlkommission als ungültig erklärt, wenn der Wählerwille des votierenden gemäß der Wahlordnung nicht zu entnehmen ist, wenn mehr Ja-Ankreuzungen gegeben sind als erlaubt und bei der Verletzung des Wahlgeheimnisses.

X. Notwendige Mehrheit



1. Als gewählt gilt derjenige, der eine größere gültige Ja-Stimmenanzahl auf sich versammeln kann als die summierte Zahl der gültigen Nein-Stimmen sowie Enthaltungen (absolute Mehrheit). Die Satzung oder der Beschluss der Versammlung können auch höhere Grenzen gesetzt werden auf bestimmte Ämter.
2. Bei Delegiertenwahlen oder auch anderen Wahlen können, wenn es ein Versammlungsbeschluss vorsieht genügen, wenn die Anzahl der gültigen Ja-Stimmen dieser der Nein-Stimmen überschreitet (einfache Mehrheit). Bei Wahlen, bei denen keine Nein-Stimmen vorgesehen sind, erreichen die Bewerber die simple Mehrheit, wenn sie mindestens $\frac{1}{4}$ der gültigen Stimmen erreicht haben; die Versammlung kann anderes vorsehen.

XI. Prozedere bei gleicher Stimmanzahl und Reihenfolge des Votums

1. Sind mehrere Kandidaten auf die erforderliche Mehrheit gekommen, so wird derjenige designiert, der die höhere Stimmzahl hat. Die Parteiämter werden mit der entsprechenden Stimmzahl vergeben.
2. Bei Wahlen der Delegierten, sind alle Kandidaten, die die notwendige Mehrheit erreicht haben absteigend nach ihrer erreichten Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte gewählt, insofern keine Wahl für Ersatzdelegierte vorgesehen war.
3. Durch eine Stichwahl ist eine Entscheidung herbeizurufen, wenn es zu einer Stimmgleichheit kommt.
4. Beim Votum zusätzlicher Mitglieder des Vorstandes der Partei, oder des Landes, sind die Bewerber/innen gemäß der Anzahl ihrer Ja-Stimmen gewählt, insofern diese die notwendige Mehrheit (vgl. Paragraph 10) erreicht haben und die Voraussetzungen des Paragraphen 32 Abs. 4 der Satzung auf Bundesebene (begrenzte Anzahl von Mandatsträger/in auf europäischer-, bundes- und Landesebene im Parteivorstand und den Ländervorständen) erfüllen. Es ist vorgesehen, dass die Bedingungen von Paragraph 34 Abs. 4 der Bundessatzung bereits in den ersten Wahlgängen (gem. Paragraph 6 Abs. 1 S2) anteilig zur Anwendung kommt.

XII. Zusätzliche Wahlgänge und Stichwahlen

1. Eine Wahlvertagung, ein weiterer Wahlgang oder eine Stichwahl finden statt, wenn nach Ablauf eines Wahlganges Ämter unbesetzt bleiben.
2. Eine Stichwahl findet zwischen denjenigen Bewerber/innen statt, die in den vorhergehenden Wahlgängen die Mehrheit erreicht haben, insoweit sie ihre Kandidatur nicht zurückziehen. Neue Kandidaturen sind nicht erlaubt. Die Anzahl der Bewerber/innen darf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ämter höchsten doppeln; sollte sich eine Stimmgleichheit bei den letzten Kandidaten ergeben, so kann eine Ausnahme dieser Regelung erlaubt sein. Stichwahlen sehen keine Nein-Stimmen vor. Bewerber/innen die die meisten Ja-Stimmen auf sich versammeln haben die Wahl gewonnen.



3. Mindestens zweimal so viele Bewerber/innen, die keine Mandate auf europäische, bundes- oder Landesebenen inne haben, können bei den Wahlen der zusätzlichen Mitglieder des Vorstandes der Partei oder des Landes teilnehmen, wie es gemäß Paragraph 32 Abs. 4 gewählt werden müssen. Die Verringerung der Anzahl der Mandatsträger ist gegebenenfalls zu entsprechen. Die Kandidaten sind absteigend ihrer Anzahl von erworbenen Ja-Stimmen gewählt, sofern, die Voraussetzungen des Paragraphen 32 Abs. 4 Bundessatzung (Regelung der Anzahl der Mandatsträger/in für Europa Bundes und Landesebenen im Parteivorstand) entsprechen.

XIII. Wahlannahme, -protokoll und Nachwahlen

1. Gebricht es an einem Widerspruch seitens des Gewählten direkt nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, so gilt die Wahl als angenommen; über jede Wahl ist ein Protokoll zu führen, welches alle ergänzenden Beschlüsse in der Versammlung zur Wahlordnung sowie Ergebnisse dokumentieren muss. Das Protokoll muss durch den/die Wahlleiter/in und durch 2 weitere Mitglieder der Kommission der Wahl unterzeichnet werden. Die Wahlprotokolle, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten- also sämtliche Wahlunterlagen- sind für die Legislaturperiode des gewählten Kandidaten aufzubewahren.
2. Durch Neuwahlen werden leere Parteiämter besetzt.
3. Delegiertenmandate, die frei sind müssen nur dann belegt werden, wenn unter den Voraussetzungen der Geschlechtergleichstellung (Bundessatzung Paragraph 10 Abs. 4) keine designierte Ersatzdelegierten vorhanden ist.

XIV. Wiederholung von Wahlen

1. Bei einem Fehler während der Wahl oder bei der Auszählung, welcher bedeutende Auswirkung auf das Ergebnis der Wahl haben würde, muss die Kommission den sofortigen Stopp der Wahl bzw. des Zählvorganges einleiten und eine Wiederholung veranlassen, welche begründet im Wahlprotokoll zu dokumentieren ist.
2. Sonst findet eine Wahlwiederholung nur bedingt durch eine Wahlanfechtung statt.

XV. Anfechtung einer Wahl

1. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Wahlordnung, gegen die Parteisatzung, gegen das PartG, gegen das Wahlgesetz oder gegen bestehendes Verfassungs-Recht, oder wenn eine Zuwiderhandlung zumindest als möglich erscheint, dann können Wahlen bei den entsprechenden Schiedskommissionen angefochten werden.
2. Die Anfechtungen von Wahlen haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Sowohl der Parteivorstand und ebenso die zuständigen Landes- oder Kreisverbände, als auch wahlberechtigte Teilnehmer/innen der Versammlung, als auch Wahlbewerber/innen, welche die Wahl verloren haben sind berechtigt eine Wahlanfechtung bei der Wahlkommission zu beantragen.



4. Die Frist für eine Wahlanfechtung beträgt 2 Wochen, nach Ablauf des Tages an dem sie stattfand.
5. Die Anfechtung findet ihre Begründung wenn der Anfechtungsgrund Auswirkung auf das Wahlergebnis haben könnte.
6. Es ist das Recht der Schiedskommission, eine Neuwahl anzusetzen wenn die Anfechtung gerechtfertigt war.

N. Schiedsordnung der Immigranten und Deutsche Partei Deutschlands IDPD

I. Grundlegendes

1. Gemäß dem Parteiengesetz sind Schiedskommissionen die Schiedsgerichte. Das PartG, die Bundessatzung sowie die Schiedsordnung geben den Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten vor. Die S-Kommission ist nicht Weisungsgebunden und ist autonom. Mit ihrer Tätigkeit wahrt sie die Rechte der Mitglieder, erhält die demokratischen Prinzipien und die Handlungsfähigkeit der Partei.
2. Die parteiliche Neutralität ist bei der Ausübung der Pflichten der Schiedskommissionen geboten; sie üben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus. Es ergibt sich für die Organe der Partei die Verpflichtung, die Schiedskommission bei der Ausübung ihrer Pflichten zu unterstützen ,es ist ihnen untersagt diese bei ihrer Arbeit zu behindern und sie sind angehalten als Verfahrensbeteiligte bei der Sachaufklärung mitzuhelfen.
3. Diese Schiedsordnung ist für alle Schiedskommissionen gültig und bindend.
4. Bevor man sich an die ordentlichen Gerichte wendet, ist man verpflichtet zuvor die Schiedskommission anzurufen. Einen Verstoß gegen die Vorgehensweise dieser Schiedsordnung kann vor den ordentlichen Gerichten lediglich geltend gemacht werden, wenn gegen einfache und elementare rechtsstaatliche Regeln und Prinzipien gem. Paragraph 37 Abs. 89 der Satzung verstoßen wurde und der Entschluss aufgrund dieses Verstoßes gefasst wurde.

II. Wahl der Schiedskommission

1. In der Anzahl von wenigstens 10 Mitgliedern wird in jedem 2ten Kalenderjahr durch den Parteitag die Schiedskommission für den Bund gewählt wobei sie dem Parteitag Bericht erstatten muss.
2. Die Kommissionen auf Landesebene werden ebenso im jedem 2ten Kalenderjahr sowie in einer Stärke von 6 gewählt und sind ebenso dem Parteitag berichtsverpflichtet.
3. Der Vorstand der Partei, Mitglieder anderer Schiedskommission oder Bundesausschussmitglieder dürfen nicht der Schiedskommission angehören; des



Weiteren dürfen sie weder für die Partei arbeiten noch von dieser regelmäßige Einnahmen bekommen.

4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Mitglieder der Schiedskommission gewählt.

III. Zuständigkeit der Schiedskommission auf Bundesebene

1. Die Schiedskommission auf der Bundesebene entscheidet erst- und letztinstanzlich bei Streitigkeiten zwischen den Verbänden auf der Landesebene oder wenn es sich beim Antragsgegner um eine Organ der Bundespartei handelt.
2. Aufgabe der Bundeschiedskommission ist die Schlichtung und Entscheidung auf erst und letztinstanzlicher Ebene über Widersprüche gegen Landesverbandsauflösungen sowie Auflösungen einzelner ihrer Organe und Zusammenschlüsse.
3. Des Weiteren entscheidet sie ebenso erst- und letztinstanzlich über Anfechtungen von Wahlen, soweit sie Wahlen durch den Parteitag, den Vorstand der Partei den Bundesausschuss und die Bundesvertreterversammlung gem. Paragraph 35 Bundessatzung oder andere Wahlen auf der Bundesebene betreffen.
4. Die Berufungsinstanz für Entscheidungen der Landesschiedskommission ist die Bundesschiedskommission.

IV. Aufgabenbereiche und Zuständigkeit der Landesschiedskommission

1. Soweit die Bundesschiedskommission oder eine andere Schlichtungskommission keine Zuständigkeit hat, oder beim Scheitern einer Schlichtung auf der Kreisverbandsebenen, so schlichtet und entscheidet die Landesschiedskommission. Die Landesschiedskommission zu dessen Verband der Antragsgegner angehörig ist, ist zuständig für das Schiedsverfahren.
2. Widersprüche gegen Auflösungen von Kreisverbänden oder einzelner ihrer Organe werden von den Landesverbänden entschieden.
3. Wahlanfechtungen, insofern diese innerhalb des Landesverbandes oder die Aufstellung von Bewerber/in zu Wahlen auf der Bundestags-, Landtags- und Kommunalebene bzw. auf andere Wahlen auf der Landes- oder Kreisebene betreffen, werden von der Landeskommision entschieden.
4. Beim Widerspruch einer Ablehnung gegen eine Mitgliedschaft (vgl. Paragraph 2 Abs. 5 Bundessatzung), Einspruch gegen die Feststellung des Austritts (vgl. Paragraph 3 Abs. 4 Bundessatzung), Entziehung der Parteimitgliedschaft (vgl. Paragraph 3 Abs. 4 Bundessatzung) sowie in weiteren Verfahren, gegen einzelne Mitglieder werden von der Landeskommision des Landesverbandes entschieden, welchem der Betroffene zum Zeitpunkt der Beschwerde angehörte.



V. Schlichtungskommission

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Organen, Gliederungen und Zusammenschlüssen eines Kreisverbandes schlichtet und vermittelt die Schlichtungskommissionen, dies aber nur außerhalb von Schiedsverfahren.
2. Die Wahl der Mitglieder der Schlichtungskommission erfolgt durch den Kreisparteitag.
3. Die Schlichtungskommission tritt in Aktion wenn ein Vorschlag von Organen des Kreisverbandes, von Konfliktbeteiligten oder aus eigenem Antrieb vorliegt. Sie genießt Unabhängigkeit bei der Amtsausübung und nicht an die Schiedsordnung gebunden.
4. Der Kreisparteitag sowie die Parteiöffentlichkeit werden über die Tätigkeit der Schlichtungskommission informiert, insoweit dies der Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Den Mitgliedern ist Verschwiegenheit vorgeschrieben, über die Informationen, die sie in der Ausübung ihres Amtes erlangten.

VI. Recht auf Antragsstellung und Antragseinreichung

1. Wenn ein schriftlicher Antrag eingeht, so tritt die Schiedskommission in Aktion. Darin muss der Grund der Streitigkeit genannt sein sowie derjenige der Antragsgegner; das Schreiben muss unterzeichnet sein.
2. Parteimitglieder, Gebietsverbände und die innerparteilichen Zusammenschlüsse sowie einzelne Organe der Partei oder ihrer Gebietsverbände sind antragsberechtigt.
3. Insofern es nicht gegen einen Wahleinspruch handelt, beträgt die Frist einen Monat; bei Wahlanfechtung bemisst sich die Antragsberechtigung und die Antragsfrist an der Wahlordnung Paragraph 15.

VII. Eröffnung des Verfahrens

1. Mit Beschluss entscheidet die Schiedskommission nach Eingang eines Antrages innerhalb von 6 Wochen, über die Verfahrensweise seiner Behandlung. In einem Umlaufverfahren kann über die Eröffnung eines Verfahrens Beschluss gefasst werden.
2. Stellt sich ein Antrag auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens als nicht erlaubt heraus oder ist eindeutig unbegründet, so muss der Antrag abgewiesen werden. Dese Beschlussfassung ist dem Antragssteller kundzutun und zu begründen, sowie eine Rechtsbelehrung hat zu erfolgen, über die Widerspruchsfrist von 2 Wochen.
3. Gebricht es der angerufenen Schiedskommission an Zuständigkeit, so hat der Verweis des Antrages an die zuständige Kommission zu erfolgen.
4. Die Bundesschiedskommissionsentscheidung über die Verfahrenseröffnung ist rechtlich bindend und ist nicht anfechtbar.



VIII. Verfahrensbeteiligte und Beistände

1. Der Antragssteller und der im Eröffnungsbeschluss benannten Antragsgegner sind die Verfahrensbeteiligten, welche auf Antrag weitere Personen in das Verfahren einbeziehen können; Der Schiedskommission obliegt es, über den schriftlich einzureichenden Antrag zu entscheiden. Die Schiedskommission kann autonom über die Einbeziehung weiterer Verfahrensbeteiligter mit deren Zustimmung oder wenn das Recht Dritter tangiert wird entscheiden; Diese Hinzuziehung ist allen Beteiligten bekannt zu geben.
2. Gliederung, Organe, Zusammenschlüsse der Partei können sich in mündlichen Verhandlungen durch höchstens 2 Mitglieder vertreten lassen, im Falle der Eröffnung eines Verfahrens. Die Beteiligten dürfen sich eine Person als Beistand beim Verfahren hinzuziehen.

IX. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

1. Im Falle einer Verfahrenseröffnung ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung zu datieren; dies muss bis spätestens 6 Wochen nach dem Eröffnungsbeschluss stattfinden.
2. Es besteht keine Pflicht seitens der Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung.
3. Der Ort und die Zeit für die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Schiedskommission bestimmt.
4. Die Einladung zur Verhandlung muss den Ort, Zeit, Benennung der Mitglieder der Schiedskommission, eine Belehrung über das Ablehnungsrecht gegenüber Schiedskommissionsmitgliedern enthalten. Die Einladung zur mündlichen Verhandlung hat spätestens 2 Wochen vor dem Verhandlungstermin an die Adresse der Verfahrensteilnehmer zu erfolgen wobei eine kürzere Frist mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt ist. Eine Terminveränderung hat mit der Frist von einer Woche zu erfolgen.

X. Verwirklichung der mündlichen Verhandlung

1. Bei einem unentschuldigtem Fernbleiben eines Verhandlungsteilnehmers wird die Verhandlung in seine Abwesenheit geführt; bleibt dieser bei einem neu angesetzten Termin abwesend so wird die Verhandlung in seiner Abwesenheit geführt.
2. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich zu halten; auf Antrag eines der Beteiligten kann die Schiedskommission diesen aber teils oder ganz die Öffentlichkeit ausschließen; ebenso kann die Schiedskommission einzelne Besucher/innen von der Verhandlung ausschließen, wenn ihre Anwesenheit das Ergebnis der Verhandlung beeinflussen würde oder wenn sie die Verhandlung stören.
3. Ausschließlich die/der Amtierenden hat das Recht, Rederecht zu erteilen; die mündliche Verhandlung ist schriftlich zu protokollieren, die Aufzeichnung der Verhandlung auf Tonträger ist erlaubt; des Weiteren brauchen Aufnahmen die Genehmigung der Schiedskommission.
4. Weitere Personen können zur Aufklärung des Sachverhalts der Verhandlung durch die Schiedskommission hinzugezogen werden, sie können schriftliche Erklärungen verlangen



und von den Beteiligten bzw. von den Organen der Partei die Vorlegung von Urkunden fordern.

5. Die Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten bildet das Ende der mündlichen Verhandlung, wobei das letzte Wort beim Verfahrensgegner liegt und bis zum Ende der Verhandlungen können neue Anträge eingebracht werden und bestehende ebenso geändert oder zurückgenommen werden. Die Schiedskommission hat auf sachdienliche Anträge hinzuarbeiten.
6. In geschlossener Sitzung wird durch die Schiedskommission nach Abschluss der mündlichen Verhandlung entschieden. Nur der Protokollführer und die Mitglieder dürfen an der Beratungssitzung teilnehmen.
7. Der Schiedsspruch darf nur auf dem Schiedsverfahren zu Grunde liegenden Material und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung gründen; darüber hinaus (also über das Antragsbegehren) darf er nicht gehen.
8. Eine Verkündung des Schiedsspruches nach dem Fassen des Beschlusses hat statt zu finden, sie muss begründet sein und soll innerhalb von 2 Wochen schriftlich und sofort den Verfahrensbeteiligten zugestellt werden.
9. Verhandlung und Abschluss des Schiedsverfahrens können auf den nächsten Termin der Schiedskommission verlegt werden.
10. Lediglich zum formellen Verfahrensstand dürfen sich die Schiedsverfahrensmitglieder außerhalb der Schiedskommission bis zum endgültigen Abschluss äußern.

XI. Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit der Bundesschiedskommission ist gegeben, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend und unbefangen sind.
2. Die Beschlussfähigkeit der Landesschiedskommission ist gegeben, wenn mindesten 3 Mitglieder anwesend und unbefangen sind.
3. Sollte die Kommission beschlussunfähig sein, so muss die Verhandlung vertagt werden.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden und nicht befangenen Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit ist gleichbedeutend mit Ablehnung des Antrages.
5. Beschlüssen müssen von der/m amtierende/n Vorsitzenden unterzeichnet werden.
6. Nach Ablauf der Frist für Rechtsmittel wird der Beschluss rechtskräftig; er ist sofort rechtskräftig wenn sofortige Wirksamkeit ausgesprochen wird.

XII. Befangenheit

1. Mitglieder können sich für befangen erklären und die Mitwirkung in einem Verfahren ablehnen.
2. Einzelne Mitglieder der Schiedskommission können auf Antrag der Verfahrensmitglieder für befangen erklärt und aus dem Verfahren ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Anträge müssen sofort eingebracht werden, sobald den Verfahrensbeteiligten die Befangenheit bekannt geworden ist, oder ein Anzeichen dafür existiert, welches die Befangenheit begründen könnte. Eine Ablehnung ist nicht mehr möglich, wenn sich der



Beteiligte in Kenntnis des Ablehnungsgrundes auf die Verfahrenshandlungen eingeladen oder Anträge eingereicht hat.

3. Durch die anderen Mitglieder wird mit einfacher Mehrheit über den Ablehnungsbescheid in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes entschieden. Es gibt keine Möglichkeit einer Anfechtung im Falle einer Befangenheitsentscheidung.

XIII. Vorläufige Maßnahmen

1. Zur Sicherung von Mitgliederrechten oder zur vorübergehenden Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Organe der Partei kann die Schiedskommission auf Antrag bei Dringlichkeitssitzungen im schriftlichen Verfahren durch Beschluss vorläufige Maßnahmen treffen.
2. Der Beschluss ist innerhalb von 8 Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen, anderenfalls tritt er außer Kraft.

XIV. Wiederaufnahme

1. Bei Vorbringung von Tatsachen die zum Zeitpunkt und Abschluss der Verhandlung der Schiedskommission noch nicht bekannt waren und die die Eignung haben, den Schiedsspruch möglicherweise im Nachhinein zu ändern, sind die Schiedskommissionen berechtigt, abgeschlossene Verfahren wieder aufzunehmen. Wurde ein Antrag zurückgenommen, sodass es zu keiner Beschlussfassung kam, kann diese Verhandlung nicht mehr neu aufgenommen werden.
2. Bei einer Neueröffnung des Verfahrens, greifen die Regeln des ordentlichen Schiedsverfahrens einschließlich der Rechtsmittel.

XV. Rechtsmittel

1. Rechtsmittel oder Berufung gegen Landesschiedskommissionsentscheidungen müssen bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden.
2. Ein Monat nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung muss die Berufung schriftlich und begründet gegen die Entscheidung einer Landesschiedskommission eingelegt werden.
3. Die Landekommission gibt auf die Mitteilung über den Eingang der Berufung die Verfahrensunterlagen unverzüglich an die Bundesschiedskommission ab.
4. Ab Eröffnung durch Zustellung über die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens durch die Landekommission, ist innerhalb eines Monats bei der Bundeskommission gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen, welche begründet sein muss. Durch die Bundeskommission kann die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Bei einer positiven Entscheidung über den Antrag der Beschwerde muss das Verfahren eröffnet und an die zuständige Schiedskommission verwiesen werden.
5. Wird in erster Instanz der Antrag durch die Bundesschiedskommission abgewiesen, so kann der/ die Antragsteller/in mit der Frist eines Monats mit einer erweiterten Begründung Widerspruch einlegen und eine mündliche Verhandlung über die Verfahrenseröffnung beantragen.



XVI. Kosten

1. Verfahren vor der Schiedskommission müssen unentgeltlich durchgeführt werden.
2. Die Landesverbände der Partei sind verpflichtet, sowohl die materiellen als auch die finanziellen Mitteln für die Tätigkeit der Landesschiedskommission aufzubringen und sie müssen diesen Posten in der Finanzordnung aufführen. Im Falle der Bundeskommission kommt die ganze Partei für die Kosten auf.
3. Verfahrensbeteiligte haben kein Recht auf Entschädigung auf anfallende Kosten. Beteiligte können Fahrkostenentschädigung beantragen.

XVII. Schluss und Übergangsbestimmungen

1. Mit Beschlussfassung ist diese Schiedsordnung rechtskräftig. Von Rechtskraft der Ordnung an werden sämtliche Schiedsverfahren in der Immigranten und Deutsche Partei Deutschlands gemäß den Vorschriften dieser Schiedsordnung durchgeführt. Unterlagen der Schiedskommissionen sind gemäß dem Aktenplan getrennt und vertraulich zu behandeln. Sämtliche Institutionen, die diese Satzung vorsehen sind nach und nach, wenn die Bedingungen (finanziell und personell gegeben sind einzurichten).

XVIII. Delgeiertenschlüssel für den Delegiertenparteitag

1. 160 Mandate entsprechend den Mitgliederzahlen auf alle sechzehn Landesverbände,
 2. 170 Mandate entsprechend den Mitgliederzahlen auf die zehn westdeutschen Landesverbände,
 3. 170 Mandate entsprechend den Mitgliederzahlen auf die sechs ostdeutschen Landesverbände
- In den Jahren 2010 und 2012 erhöht sich die Anzahl der Mandate nach Absatz a um jeweils 60 Mandate. Gleichzeitig verringert sich die Anzahl der Mandate nach den Absätzen b und c um jeweils 30 Mandate, ab 10.06.2013 gilt § 16 Absatz 6.

Diese Satzung tritt ab dem 27.05.2013 in Kraft. Geändert am 10.06.2013.

Unterschriften:

Schriftführer :



Erster Parteivorsitzender :
Zweiter Parteivorsitzender :
Dritter Parteivorsitzender :

Unterschriften der Mitbegründer :

- 1.....
- 2.....
- 3.....





Parteiprogramm der Immigranten und Deutsche Partei Deutschlands IDPD

Parteitagbeschluss der IDPD vom 27.05.2013

Präambel und Credo der Immigranten und Deutsche Partei Deutschlands IDPD

Wir bekennen uns zu den demokratischen Prinzipien, verurteilen Unterdrückung jeglicher Art und treten für den Weltfrieden ein. Wir setzen uns für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene ein, denn nur gemeinsam sind wir stark; wir unterstützen deswegen auch jeden in unserer Gesellschaft, denn wir sind auch nur so stark, wie das schwächste Glied in unserer Reihe. Religiöse Grundsätze und religiöse Einstellungen dürfen nicht in die Parteipolitik einfließen; es herrscht eine strikte Trennung



von Religion und Politik. Bei Zuwiderhandeln ist eine Geldstrafe bis hin zum Parteiausschluss möglich. Religiöse Predigten sämtlicher Art sind untersagt.

1. Zusammenführung der Nationsmitglieder, welche die deutsche Nationalität von Geburt an oder durch Gesetz erlangt haben. Wir wollen das unermessliche Reichtum an Genialität und Intelligenz, das unserem deutschen Lande durch die Einwanderung von Mitbürgern geschenkt wird, fördern und zu einer einheitlichen Ausbildung führen, um somit sowohl das Aufbrechen von Grenzen in den Köpfen der eingewanderten Bürger als auch in den Köpfen der deutschen Bevölkerung zu bewerkstelligen. Es ist unsere Verantwortung und unser Anliegen, Nutzen aus diesem Geschenk der Immigration zu ziehen, um Wohlstand und Weltfrieden für alle anzustreben. Wenn uns nicht bewusst wird, dass wir das, was die Menschheit besitzt – nicht alles- aber doch etwas besser untereinander aufteilen, so werden wir mit der Völkerwanderung des 21ten Jahrhunderts konfrontiert werden und machtlos- wie damals das Römische Reich- dem Menschenansturm gegenüberstehen. Wir fordern die Freigabe über die Entscheidung der Staatsbürgerschaft. Man soll mehrere Staatsbürgerschaften besitzen dürfen ohne seine Staatsbürgerschaft abgeben zu müssen.
2. Lösung der Leiharbeiterprobleme; von besonderem Interesse ist die Entlohnung der Leiharbeiter im Verhältnis zu den Festangestellten, sowie die Kostenlösungen für das neue Modell. So schlagen wir vor, dass die Leihfirmen nicht solch hohe Profite aus den Leiharbeitern schlagen, sondern ihnen mehr Geld zukommen lassen. Hierfür beteiligt sich die Bundesregierung an den Sozialversicherungskosten, sodass eine Win-Win-Situation entsteht. Es soll eine Regelung geschaffen werden, die vorsieht, dass 10 plus X Prozent von Leiharbeiter eingestellt werden, um große Fluktuationen zu vermeiden. Der Staat soll eine Vorsorge treffen, dass Firmen bessere Bedingungen schaffen und diese Firmen fördern, die nicht mehr mit Leiharbeiterfirmen zusammenarbeiten.
3. Wir setzen und für eine staatliche Regulierung der Benzinpreise, um die arbeitende Bevölkerung vor Missbräuche zu schützen. Wir wollen auch verhindern, dass zu Ferienzeiten die Preise unkontrolliert explodieren können und die Bevölkerung auf diesen Wege ausgenommen werden.
4. Förderung der Integration der Immigranten durch eine Schulung die absolviert werden muss; zum Anreiz, damit die betroffenen diese Schulung erfolgreich absolvieren, wird ihnen am Ende dieser Schulung durch den Staat für ein Jahr eine Arbeitsplatz



garantiert. Es wird durch die Arbeitsagenturen und Volkshochschulen mehr kostenlose Kurse angeboten werden, da es genug Immigranten gibt, die über keine ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und somit Schwierigkeiten haben bei der Integration.

5. Geistiges Eigentum wird im höchsten Maße geschützt werden. Natürlich würde dies im Rahmen eines weltweit-vernetzten geistigen Austauschs keine Rolle mehr spielen, da alle mit offenen Karten zum Wohle der Weltgemeinschaft zusammenarbeiten würden. Erfindungen würden zum Nutzen Aller gemacht werden, dies setzt selbstverständlich voraus, dass alle Nationen an einem Strang ziehen werden.
6. Stärkung der Position der integrierten Volksangehörigen durch deren Vereinigung und deren Harmonisierung mit den in Deutschland Geborenen; Beseitigung von Konflikten und Diskrepanzen zwischen den in Deutschland Geborenen und der durch Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft deutschen Bevölkerung. Unsere Partei sieht sich als eine Brücke, die diese Lücke in der deutschen Gesellschaft schließen will und somit den vielen Einwanderern eine Stimme im Bundestag geben möchte. Diese komprimierten Meinungen der Einwanderer und der Deutschen selbst wird für unsere Position im Bundestag ausschlaggebend sein.
7. Hinterfragung der derzeitigen Lösungen für die europäische Union und Suche nach besseren Lösungen für den ESM. Wer Geld aus dem europäischen Rettungsschirm erhalten möchte, muss einsehen, dass er auch an Autonomie- zu mindestens bis die Krise im entsprechenden Land beseitigt ist- abgeben muss, um so ein effektiveres und kohärentes Vorgehen gegen die bestehende Krise gewährleisten zu können.
8. Stärkere Kontrolle der Banken sowie der Managergehälter nach dem schweizerischem Vorbild, natürlich angepasst an den Gegebenheiten in Deutschland. Die Wirtschaft darf durch diesen Mechanismus nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.
9. Gesundheit soll bezahlbar werden und auch bleiben. Gegenbewegung gegen die Zweiklassenmedizin. Alle Menschen sind gleich und haben das Recht auf Gleichbehandlung. Um das zu finanzieren soll der Solidaritätszuschlag in einen Gesundheitszuschlag umgewandelt werden; alle Nationsmitglieder müssen wie früher diesen Gesundheits-Soli bezahlen, aber es wird auf 2,5 Prozent halbiert.



10. Durch eine Besteuerung von begüterte Bürger, über deren Höhe noch zu bestimmen ist, soll ein Rentenfond eingerichtet werden, damit unsere Eltern, die uns aufopferungsvoll aufgezogen haben einen entspannten Lebensabend verbringen können; als zusätzliches Sicherungsinstrument werden die Praxisgebühren wieder eingeführt und für das Rentensystem verwendet; dazu wird aber im Rahmen der immer älter werdende Bevölkerung das Rentenalter entsprechend angepasst, als Ausgleich wird die Rente 100-prozentig sicher sein.
11. Vorantreiben der Erweiterung der EU, sowie eines ausgeglichenen Haushalts der EU, der vorsieht, dass man für erbrachte Leistungen auch Forderungen stellen kann. Wir treten für den sofortigen Beitritt der Türkei in die EU ein. Die Türkei soll uns ein starker Partner und unser Tor nach Asien sein, denn der asiatische Markt gewinnt immer mehr an globale Bedeutung. Es für die deutsche Wirtschaft von höchster Bedeutung durch ein Unionsmitglied dort bereits einen Fuß zu haben. In unserem Land leben ca. 16 Millionen Mitbürger mit Migrationshintergrund, wovon ca. 5-6 Millionen türkischer Herkunft sind. Wir wollen für alle diese Mitbürger im Bundes-, Landes- und Kreistage eine Stimme sein. Eine politische Stimme die nicht mehr überhört und übergangen werden kann. Wir fordern gleichberechtigte Vertretung aller Interessen für alle in allen politischen Instanzen.
12. Unser Bestreben ist das ehrgeizige Ziel, eine Art Weltregierung zu erschaffen, in der allen ein Minimum an Versorgung mit Essen und Trinken zugesichert wird; die Bekämpfung der Krankheiten auf der ganzen Welt ist unter anderem auch eines unserer Hauptziele. Es ist untragbar, dass die Menschheit sich den Luxus erlaubt, geistiges Potential durch Hunger, Durst und Krankheiten zu verlieren.
13. Im Sinne der Idee der Europäischen Union, werden wir in Deutschland ein Volk, eine Nation sein, in der alle gleichberechtigt sind. Das Problem des Nationalismus soll durch den neugefundenen Zusammenhalt zwischen Immigranten und Deutschstämmigen endgültig beseitigt werden; sobald dies auf nationaler Ebene erreicht ist, muss dieser empfindliche Keimling auch auf europäischer Ebene gesät werden, um protektionistische Finanzpolitik auszumerzen und das Gemeinschaftsgefühl auf größerer Ebene zu verbreiten, um auf den Weg einer Weltgemeinschaft, -regierung und -wirtschaft hin zu steuern. Unsere Absicht ist es, den Westen und den Osten, den Süden und den Norden an einen Tisch, als eine Regierung zusammenzubringen, um die Zukunft der Menschheit vor Chaos, Illegalität und Untergang zu schützen; das kann nur erreicht werden, wenn wir bereit sind Hand in Hand als ein Kopf, ein Körper und eine Seele im Geiste des Weltfriedens zusammen zu arbeiten.



14. Außenpolitisch werden wir uns nicht in innerstaatliche Angelegenheiten anderer Staaten einmischen; wir werden unseren Bündnisverpflichtungen nachkommen, wobei wir uns nicht mehr in eine Kriege treiben lassen wie es der Fall in Afghanistan gewesen ist; wir sind nicht bereit, mit Waffen kriegerische Handlungen zu unterstützen; zur Verhinderung von Kriegsverbrechen können Ausnahmen gegeben sein, aber im Allgemeinen lehnen wir kriegerische Handlungen ab.

15. Das Soft-Power-Prinzip u.a. weitgehende Sanktionen ist eines der Mittel, die wir zur Anwendung bringen, um Friedensstörer und Friedensbrecher zur Raison zu bringen. Es ist unsere Pflicht, den Frieden zu wahren, Menschenleben zu retten und nicht durch Waffen zu zerstören

Erster Parteivorsitzender : Sigurd Aurnhammer _____

Zweiter Parteivorsitzender : Ivo Madin _____

Dritte Parteivorsitzende : Kevser Cekic _____